

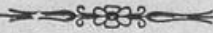
Neunzehnter Jahresbericht
über das
Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar

AARAU

Schuljahr 1891/92.

Ausgegeben
von
J. Suter, d. Z. Rektor.

Litterarische Beilage: *J*
Das Aarauer Schulwesen im XVII. & XVIII. Jahrhundert.
Von J. Suter.



AARAU.
Druck von H. R. Sauerländer.
1892.

prüf
find

dieje
tag

auf

ners

abge

und

8

9

10

11

2

3

I. Die Prüfungen.

Die mündliche Wahlfähigkeitsprüfung der II. Klasse (Vorprüfung) in Weltgeschichte, Geographie, Botanik und Zoologie findet statt

Dienstag und Mittwoch den 29. und 30. März;

diejenige der III. Klasse an denselben Tagen und Donnerstag den 31. März, jeweils von Morgens 7 Uhr an.

Der Spezialplan ist im städtischen Schulhause angeschlagen.

Die Prüfung aller Klassen im Turnen ist angesetzt auf Mittwoch den 30. März, Nachmittags 4^{1/2}—5^{1/2} Uhr;

diejenige ebenfalls aller Klassen im Gesang auf Donnerstag den 31. März, Vormittags 8 Uhr.

Die Schlußprüfungen in der I. und II. Klasse werden abgehalten werden

Montag und Dienstag den 4. und 5. April
und zwar nach folgendem Programm:

Montag den 4. April:

I. Klasse.

8—9 Mathematik,
9—10 Deutsch,
10—11 Geographie,
11—12
2—3 Französisch,
3—4 Geschichte.

II. Klasse.

Physik,
Deutsch,
Mathematik.

Dienstag den 5. April:

I. Klasse

9—10 Englisch I. Kurs,
10—11 Kirchengeschichte,
11—12

2—3 Naturgeschichte,
3—4 Italienisch I. und
III. Kurs.

II. Klasse.

Pädagogik,
Französisch,
Italienisch II. Kurs; Englisch
II. und III. Kurs.

Censur: Mittwoch den 6. April, Vormittags 10 Uhr, im Singsaal des städtischen Schulhauses.

Die Zeichnungen der Schülerinnen sind vom 29. März bis 5. April ausgestellt im Zimmer 34 (Westflügel, II. Etage).

Behörden, Eltern und Verwandte der Schülerinnen, sowie alle Schulfreunde werden zu den angekündeten Akten und Ausstellungen anmit ehrerbietig eingeladen.

Aufnahmsprüfung den 25. und 26. April, je von 8 Uhr an.

Beginn des neuen Jahreskurses

Donnerstag den 28. April,
um 7 Uhr.

Anmeldungen, denen Geburtschein und letzte Schulzeugnisse und von den Aspirantinnen des Lehramts ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizulegen sind, nimmt bis zum 23. April entgegen und ist zu weiterer Auskunft bereit der Rektor der Anstalt.

II. Die Aufsichtsbehörden.

a. Die Direktion.

1. Herr Erziehungsdirektor Dr. Fahrländer, Präsident.
2. „ Fürsprech Dr. Blattner.
3. „ Stadtrat Frey-Frey.
4. „ Professor J. Hunziker.
5. „ Imhof-Munzinger.
6. „ Verlagsbuchhändler R. Sauerländer.
7. „ Dr. Schmuziger.
8. „ Professor Dr. Tuchs Schmid.
9. „ Pfarrer R. Wernly.

b. Das Inspektorat.

1. Herr Professor J. Hunziker für Englisch, Französisch und Geschichte.
2. „ Dr. Schmuziger für Deutsch, Italienisch und Naturwissenschaft.
3. „ Professor Dr. Tuchs Schmid für Geographie, Mathematik, Physik und Turnen.
4. „ Pfarrer R. Wernly für Kalligraphie, Kirchengeschichte, Pädagogik, Religion und Zeichnen.
5. „ Fürsprech Nieriker in Baden für Gesang und Instrumentalmusik (wegen Krankheit an der Prüfung vertreten durch Musikdirektor Fröhlich von Zofingen).

c. Die Wahlfähigkeitsprüfungskommission.

1. Herr Erziehungsrat Direktor Hürbin von Lenzburg, Präsident.
 2. „ Professor Dr. P. Liechti von Aarau.
 3. „ Professor K. Maier von Aarau.
-

III. Das Lehrpersonal.

1. Herr J. Burgmeier (seit 1873) für Gesang (4 St.).
2. Fräulein E. Flühmann (seit 1880) für Geschichte, Kirchengeschichte, Geographie, Italienisch und Turnen (23—24 St.).
3. „ W. Jäggi (seit 1873) für Französisch und Englisch (23 St.).
4. Herr F. Rödelberger (seit Herbst 1891) für Instrumentalmusik (15 St.).
5. Herr G. Stacher (seit 1876) für Mathematik, Naturkunde und Kalligraphie (24 St.).
6. „ J. Suter (seit 1887) für Deutsch, Pädagogik und Religionslehre (23 St.).
7. „ M. Wolfinger (seit 1876) für Zeichnen (6 St.).
8. Fräulein J. Zumbühl (seit Herbst 1891. Vikarin für Fräulein Jäggi) für Französisch, Englisch und Turnen (25 St.).

IV. Die Schülerinnen.

Die Zahlen hinter den Namen der Schülerinnen sind die Geburtsdaten. Von den Ortsnamen bezeichnet der erste den Heimatsort, der zweite den Wohnort der Eltern. Wo nur einer steht, ist darunter Heimat und Wohnort zugleich zu verstehen. Schülerinnen, deren Namen in liegender Schrift aufgeführt sind, haben die Anstalt im Laufe des Schuljahres verlassen und zwar in dem in [] zuhinterst angegebenen Monat.

I. Klasse.

1. Elisa Aeschbach. 1875. März 12. Leutwyl.
2. Helene Bally. 1875. Mai 2. Schönenwerd (Solothurn).
3. Alice Bircher. 1873. November 6. Küttigen—Aarau.
4. *Mina Biri*. 1875. Juli 2. Zeihen—Basel [Juli].
5. Frida Bürgisser. 1875. September 18. Jonen—Muri.
6. Maria Frey. 1875. Mai 22. Brugg.

7. Rosa Frey. 1875. Mai 17. Gontenschwyl—Lenzburg.
8. Fanny Graf. 1875. Juni 5. Winterthur (Zürich)—
Aarau.
9. Martha Gysi. 1875. August 16. Aarau—Solothurn.
10. Frieda Heller. 1874. November 13. Aarau.
11. Bertha Herzig. 1875. Januar 12. Wynau (Bern)
—Aarau.
12. Emma Hochstrasser. 1875. Januar 11. Fahrwangen
—Schönenwerd (Solothurn).
13. Alice Liechti. 1874. März 18. Murten (Freiburg)
—Aarau.
14. Bertha Matter. 1874. März 3. Oberentfelden—
Aarau.
15. Anna Meyer. 1874. Dezember 29. Frauenfeld (Thurgau).
16. Sophie Meyer. 1875. März 21. Aarau.
17. Amalia Moll. 1875. März 12. Lostorf (Solothurn),
—Winznau (Solothurn).
18. Mathilde Pfändler. 1875. August 31. Flawyl
(St. Gallen) —Olten (Solothurn).
19. Maria Ringier. 1875. April 30. Zofingen—Aarau.
20. Julia Sauerländer. 1875. Juni 12. Aarau.
21. *Anna Schäfer*. 1875. Februar 12. Aarau [Oktober].
22. Alice Stephani. 1875. September 17. Aarau.
23. Selma Stoll. 1875. September 30. Osterfingen
(Schaffhausen) —U.-Kulm.
24. Anna Walther. 1875. März 23. Aarau.
25. Bertha Wernli. 1875. Mai 14. Thalheim.
26. Hanna Wernly. 1875. Februar 10. Thalheim—Aarau.
27. Sophie Wettler. 1875. April 13. Rheineck (St. Gallen)
—Aarau.
28. *Martha Widmer*. 1875. Oktober 24. Aarau [Oktober].
29. Rosa Winteler. 1875. Februar 8. Kerenzen (Glarus)
—Aarau.

II. Klasse.

1. Emma Brack. 1872. Dezember 10. Effingen.
2. Dora Bräuning. 1875. Januar 24. Wildberg (Württemberg).
3. Alice Dardel. 1874. Juni 15. Aarberg (Bern).
4. Johanna Eberhardt. 1874. Oktober 29. Lenzburg.
5. *Marie Graf*. 1873. Dezember 3. Winterthur (Zürich)
—Aarau. [Oktober.]
6. Marie Holliger. 1873. Juli 18. Boniswyl—Egliswyl.
7. Bertha Huber. 1874. April 1. Lenzburg.
8. Emma Huber. 1873. Oktober 19. Ossingen (Zürich)
—Rupperswyl.
9. Mathilde Irmiger. 1873. August 11. Menziken.
10. *Anna Meier*. 1874. September 24. Lenzburg. Gestorben den 6. Dezember 1891.
11. Ida Meyer. 1873. April 11. Othmarsingen.
12. Alice Mühlberg. 1874. Mai 3. Aarau.
13. Rosalie Pabst. 1874. Mai 17. Gebistorf—Baden.
14. *Marie Rohr*. 1872. Dezember 12. Hunzenschwyl. [Juli]
15. *Ella Rothpletz*. 1874. Mai 23. Aarau. [Oktober.]
16. Marie Schiegg. 1874. März 7. Steckborn (Thurgau).
17. *Frieda Schiesser*. 1874. Oktober 5. Aarau. [Oktober].
18. Ida Widmer. 1873. November 16. Brittnau—Zofingen.
19. Brigitta Wolfisberg. 1873. Oktober 7. Maienberg
—Aettenschwyl.

III. Klasse.

1. Augusta Bochsler. 1872. Juni 26. Oberwyl—Bremgarten.
2. Bertha Bollag. 1872. Februar 22. Unterendingen
—Oberendingen.

3. Hanna Brack. 1873. September 14. Ober-Neunforn
(Thurgau)—Zofingen.
4. Luise Frank. 1873. Januar 10. Aarau.
5. *Alma Frey*. 1873. März 17. Aarau. [Juli].
6. Emma Guggenheim. 1873. Januar 2. Unterendingen
—Lenzburg.
7. Elisa Hauser. 1873. Oktober 3. Remigen—Brugg.
8. Hermine Heller. 1873. Juli 14. Aarau.
9. Julie Hemmeler. 1873. Mai 17. Aarau.
10. Rosa Huber. 1873. März 27. Oberwyl.
11. Iduna Hunziker. 1873. September 9. Kirchleerau
—Küttigen.
12. Klara Nadig. 1874. März 30. Davos und Chur
(Graubünden) — Chur.
13. Elisa Schneider. 1873. November 16. Suhr.
14. Hildegard Schumann. 1873. September 17. Gotha
(Deutschland)—Aarau.
15. Elisa Sidler. 1873. August 21. Riedholz (Solothurn)
—Kriegstetten (Solothurn).
16. Marie Siebenmann. 1873. Juli 14. Aarau.
17. Emma Stephani. 1873. Juli 18. Aarau.
18. Martha Wehrli. 1873. März 2. Küttigen—Aarau.

Die Gesamtzahl der Schülerinnen betrug zu Anfang des Schuljahres 63, zu Ende 57.

Die Höchstzahl belief sich auf 66.

Davon besuchten:

alle obligatorischen Fächer: | *einzelne Fächer:*

In Klasse I.

1. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 11. 12.		2. 8. 10. 19. 20. 21. 22.
13. 14. 15. 16. 17. 18. 23.		26. 27. 28. 29. =
24. 25. =		zusammen 11 Schülerinnen.
zusammen 18 Schülerinnen.		

alle obligatorischen Fächer: | *einzelne Fächer:*

In II. Klasse.

1. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10. 11.		2. 5. 15. 17. =
12. 13. 14. 16. 18. 19. =		zusammen 4 Schülerinnen.
zusammen 15 Schülerinnen.		

In Klasse III.

1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10.		5. 11. 18. =
12. 13. 14. 15. 16. 17. =		zusammen 3 Schülerinnen.
zusammen 15 Schülerinnen.		

Von den Seminaristinnen besuchten den für sie fakultativen Unterricht im Englischen

4 Schülerinnen der I., 3 der II. und 4 der III. Klasse;
denjenigen im Italienischen

2 Schülerinnen der I. und 2 der III. Klasse.

Der protestantischen Konfession gehören an 56 Schülerinnen, der katholischen 8; 2 sind Israelitinnen.

In Aarau wohnten:		Auswärts wohnten:
Bei den Eltern: In Pension:		bei den Eltern: In Pension:
28 24		12 2

Die Pensionspreise betragen in der Stadt Fr. 500—700.

An Staatsstipendien verteilte der hohe Regierungsrat die gesetzlichen Fr. 3000 an 21 Bewerberinnen und zwar an

3 je	Fr. 220
4 „	„ 200
1	„ 180
3 „	„ 160
1	„ 130
2 „	„ 120
3 „	„ 100
1	„ 80

1 Fr. 50

2 je „ 40

Schulgeld bezahlten die Stipendiatinnen nur die Hälfte; 4 Seminaristinnen wurde es gänzlich erlassen.

Die 13 Schülerinnen der letztjährigen obersten Klasse haben Ende März und Anfangs April 1891 die Wahlfähigkeitsprüfung alle mit Erfolg bestanden. 7 erhielten die Gesamtnote sehr gut, 5 gut und 1 genügend.

Ihnen allen ist Schularbeit schon während des ersten Jahres in Hülle und Fülle zu Teil geworden. Aber Briefe, die mir von der eint' und anderen zugekommen sind, haben mir auch gezeigt, welch' große Befriedigung unsere jungen Lehrerinnen in ihrem Berufe finden. Wer sollte es übrigens nicht? Vom Wunderlande hört man so gerne und sehnt sich hin, wo ewiger Frühling herrscht. Wer unter die Jugend gestellt ist, wie der Lehrer, für den ist der Traum zur schönsten Wirklichkeit geworden.

Aber wie das Schicksal sie, die uns vor Jahresfrist verlassen, auseinandergeweht hat!

Im öffentlichen aargauischen Schuldienste wirken 7. Zwei bestanden, kaum daß sie das herwärtige Examen absolviert, die Prüfung im Kanton Solothurn mit allen Ehren und fanden dort sofortige Anstellung. Einer wurde an den Schulen Frauenfelds eine Stelle anvertraut. Eine andere hat den schwierigen Lehrposten in der Rettungsanstalt Hermetschwyl übernommen. Als Privatlehrerin ist eine in Davos thätig und aus Bergamo habe ich einen langen, interessanten Brief erhalten von einer Tochter, welche an der dortigen Schweizerschule wirkt.

Herzlichen Gruß ihnen, den jungen Arbeiterinnen im Weinberge der Menschenbildung und ein Glückauf von der Mutteranstalt!

V. Der Unterricht.

a. Die Lehrmittel, welche die Schülerinnen anzuschaffen haben.

I. Klasse.

Kirchengeschichte:

Löhlein, Grundriß der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Karlsruhe. 70 Cts.

Deutsch:

J. Bächtold, Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten der Schweiz. I. Band: Untere Stufe. 3. A. Frauenfeld. Geb. Fr. 2. 40.

Bauer, Fr., Grundzüge der Neuhochdeutschen Grammatik. 20. Aufl. Nördlingen. geh. Fr. 2. 70.

Französisch:

Plötz, Ch., Schul-Grammatik der französischen Sprache. 28. Aufl. Berlin. geb. Fr. 3. 90.

Schwob, J., Chrestomathie française I. partie. geh. Fr. 3. —

Englisch:

Georg, Elementargrammatik der englischen Sprache. 9. Aufl. Heidelberg. geb. Fr. 4. 40.

Italienisch:

Heim, S., Elementarbuch der englischen Sprache. geh. Fr. 3. 20.

Geschichte:

Oechsli, Dr. W., Bilder aus der Weltgeschichte. I. Theil. 2. Aufl. Winterthur. geh. Fr. 2. 25.

Historischer Atlas von *Putzger* (gestattet ist auch *Rhode*). Fr. 3. 20.

Geographie:

Pütz, W., Leitfaden der vergleichenden Erdkunde. 18. Auflage. Freiburg im Br. Fr. 1. 60.

Schulatlas von *Sydow*. Gotha. Fr. 10. 70 (gestattet ist auch *Stieler*).

Naturkunde:

Behrens, Dr. W., Methodisches Lehrbuch der allgemeinen Botanik. 2. Aufl. Braunschweig. geh. Fr. 4. 80.

Wünsche, Dr. O., Schulflora von Deutschland. 4. Aufl. Leipzig. geh. Fr. 5. 35.

Gesang:

Rauber u. Bürli, Gesangschule und Liedersammlung für schweizerische Schulen. Heft I—V. Einsiedeln. Fr. 4. 60.

Weinwurm, R., Allgemeine Musiklehre. 3. Aufl. Wien. geh. Fr. 2. 55.

II. Klasse.

Religion :

Keller, J., Grundriß einer historischen Einleitung in die Bibel.
2. Aufl. Aarau. geb. 3. 40.

Pädagogik:

Neumair, J., Leitfaden für den Unterricht in der Pädagogik.
3. Aufl. Tauberbischofsheim. geh. Fr. 4.

Deutsch:

Kriebitzsch, Lehr- und Lesebuch der Litteraturgeschichte. 5. Aufl.
Berlin. geh. Fr. 4. —

Englmann, Mittelhochdeutsches Lesebuch. 4. Aufl. München.
geh. Fr. 4. 30.

Französisch:

Plötz wie in Kl. I.

Schwob wie in Kl. I.

Englisch: wie in Kl. I.

Italienisch: wie in Kl. I.

Geschichte:

Oechsli, Dr. W., Bilder aus der Weltgeschichte. II. Theil.
Winterthur. geh. Fr. 4. —

Geographie: wie in Kl. I.

Naturkunde:

Keller, Dr. C., Zoologie. Leipzig. geh. Fr. 4. —

Krebs, Prof. Dr. G., Lehrbuch der Physik. 5. Aufl. Wiesbaden.
geb. Fr. 5. 35.

Gesang: wie in Kl. I.

III. Klasse.

Religion: wie in Kl. II.

Pädagogik: wie in Kl. II.

Deutsch:

Kriebitzsch, Litteraturgeschichte wie in Kl. II.

Französisch:

Schwob, J., Chrestomathie française, II. partie. geh. Fr. 3. —

Breitinger, Franz. Klassiker. geh. Fr. 1. 40.

Englisch: wie in Kl. I und II.

Italienisch: wie in Kl. I und II.

Naturkunde:

Krebs, wie in Kl. II.

Mang, A., Leitfaden der Chemie, Mineralogie und Gesundheits-
lehre. geh. Fr. 2. 40.

Geschichte:

Keller, J., Schweizergeschichte. Aarau. geb. Fr. 2. 80.

Gesang: wie in Kl. 1 und II.

Hiezu kommen die Einzelausgaben von Werken der Klassiker, welche im Laufe des Jahres in den Fächern des Deutschen, Französischen, Englischen und Italienischen gelesen werden.

Armen Schülerinnen, welche die Mittel zur Anschaffung obgenannter Bücher nicht erschwingen können, stellt die Anstalt eine Lehrmittelsammlung zur Verfügung.

b. Der Unterrichtsstoff.

I. Klasse.

1) Kirchengeschichte. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Außere und innere Entwicklung der christlichen Kirche bis zur Reformation.

2) Deutsch. (*Suter*) 5 St.

Aus dem Lesebuch behandelt ausgewählte poetische und prosaische Lesestücke. Zur privaten Repetition aufgegeben den Wilhelm Tell und in der Schule gelesen die Jungfrau von Orleans, v. Schiller. — Grammatik: Deklination und das Allgemeine über Konjugation. Uebungen im Erkennen der Wortarten und in der grammatischen Terminologie. Der einfache Satz. — Eine Anzahl Gedichte memoriert. — 11 Aufsätze.

3) Französisch. (Frl. *Jäggi* u. *Zumbühl*) 6 St.

Regelmäßige, unregelmäßige und reflexive Verben nach Plötz. Die Abschnitte über Substantiv und Adjektiv. Extemporalien und Retroversionen. Lesen und Uebersetzen leichterer Musterstücke aus Schwobs Chrestomathie, 1. Theil. Memorieren einiger Fabeln von Lafontaine. Etwas Konversation.

4) Englisch. (Frl. *Jäggi* u. *Zumbühl*) 3 St.

Die Elemente des Englischen nach Georg. Vorbereitender Kurs. Im zweiten Theil die Abschnitte über Artikel und Substantiv. Uebersetzungen und später Extemporalien und Retroversionen. Lektüre aus „Extracts from the Last Days of Pompeii by Bulwer“. Einige Gedichte. Etwas Konversation.

5) Italienisch. (Frl. *Flühmann*) 3 St.

S. Heim, bis § 94. Formenlehre. Hauptkapitel: die schwache (regelmäßige) Konjugation, aktiv, passiv und reflexiv. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen und Extemporalien.

6) Geschichte. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Alte Geschichte bis zu den römischen Bürgerkriegen.

7) Geographie. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Das Wichtigste aus der Projektions- und Terrainlehre. Die fremden Erdtheile und Europa physikalisch.

8) Mathematik. (*Stacher*) 5 St.

a. Arithmetik. 3 St. Repetition der Bruchlehre. Proportionslehre. Einfache und zusammengesetzte Dreisatzrechnung. Zins- und Zinseszinsrechnung. Terminrechnung. Gesellschaftsrechnung. Buchführung.

b. Geometrie. 2 St. Planimetrie: Die gerade Linie, von den Winkeln, von den ebenen Figuren. Kongruenz der Figuren. Vom Parallelogramm. Der Kreis. Konstruktionsaufgaben.

9) Naturkunde. (*Stacher*) 2 St.

Botanik: Uebungen im Beschreiben und Bestimmen von Pflanzen der hiesigen Flora. Morphologie und Anatomie der Pflanzen. Anleitung zum Anlegen eines Herbariums. Biologie. Exkursionen.

10) Kalligraphie. (*Stacher*) 1 St.

Deutsche und englische Schrift. Stenographie (System Stolze).

11) Turnen. (Frl. *Flühmann* u. *Zumbühl*) 2 St. 1 Stunde für sich, 1 mit Kl. II und III zusammen.

Frei-, Ordnungs- und Stabübungen; Schritt- und Hüpfarten; Reigen. Spaziergänge.

12) Kunstzeichnen. (*Wolfinger*) 2 St.

Ornamentales Umrißzeichnen, später mit Hervorhebung in Farbe nach Wandtabellen und Vorlagen.

13) Singen. (*Burgmeier*) 2 St. — 1 Stunde separat, die andere mit Kl. II und III (Chorgesang).

Allgemeiner Elementarmusik- und Gesangunterricht nach R. Weinswurm, Th. Rauber und G. Bürli 1—V. (Für den Chorgesang das V. Heft von Rauber und Bürli und Gellert-Lieder von L. v. Beethoven. Zwei Chöre aus Goepfert's Frühling etc.

II. Klasse.

1) Religionslehre. (*Suter*) 2 St. Gemeinsam mit Kl. III.

2) Pädagogik. (*Suter*) 2 St.

Erziehungslehre. Geschichte der deutschen Pädagogik bis Rousseau.

3) Deutsch. (*Suter*) 6 St., wovon 2 gemeinsam mit der III. Kl.

Mittelhochdeutsch: Partien aus dem Nibelungenlied und der Gudrun; Auswahl von Walther von der Vogelweide. Grammatik: Mhd. Laut- und Formenlehre. Nhd. Konjugation. Syntax mit graphischer

Darstellung der Perioden. Eine beträchtliche Zahl Gedichte memoriert. 11 Aufsätze. Größere Stücke mit der III. Klasse gelesen.

4) Französisch. (Frl. *Jäggi* u. *Zumbühl*) 4 St.

In der Grammatik von Plötz die Kapitel 24—29; 40—47 und 70 bis 76 und dazu gehörende Uebersetzungen. Extemporalien, Retroversionen, Diktate. Rezitation einzelner Gedichte und Fabeln von Lafontaine. Uebersetzen schwerer Stücke aus dem ersten Theil der Chrestomathie von Schwob. Konversation.

5) Englisch. (Frl. *Jäggi* u. *Zumbühl*) 3 St.

In der Grammatik von Georg die Abschnitte über angelsächsischen Genetiv, Steigerung des Adjektivs und Stellung desselben, Numerale und Verb. Unregelmäßige Verben. Extemporalien. Retroversionen. Memorieren englischer Gedichte. Lektüre des Lord Fauntelroy by Francis Hodgson Burnett. Konversation.

6) Italienisch. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

S. Heim's Grammatik. § 83—164. Hauptkapitel: Die starken (unregelmäßigen) Verben. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen. Extemporalien. Lektüre in S. Heim's „Aus Italien“. Memorierübungen. Anfänge in der Konversation.

7) Geschichte. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Römische Geschichte von den Bürgerkriegen an. Das Mittelalter überblicksweise. Neue Geschichte bis 1795. Repetition des vorjährigen Pensums.

8) Geographie. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Europa; die Schweiz. Teilweise Repetition des vorjährigen Pensums.

9) Mathematik. (*Stacher*) 4 St.

a. Arithmetik. 2 St. Rabatt- und Diskontorechnung. Mischungsrechnung. Ausgewählte Kapitel aus dem kaufmännischen Rechnen.

b. Geometrie. 2 St. Planimetrie: Proportionalität der Linien. Aehnlichkeit der Dreiecke mit anschließenden Aufgaben. Vom Kreise in Verbindung mit dem regelmäßigen Vieleck.

10) Naturkunde. (*Stacher*) 4 St.

a. Zoologie. 2 St. Beschreibung von Repräsentanten aus verschiedenen Tierkreisen. Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers.

b. Physik. 2 St. Mechanik. Magnetismus und Elektrizität.

11) Turnen. (Frl. *Flühmann* u. *Zumbühl*) 2 St. 1 St. mit Kl. III. und 1 St mit Kl. I. und III.

12) Kunstzeichnen. (*Wolfinger*) 2 St.

Zeichnen in ganzer Rundung nach stilisierten Pflanzen- und Blumenornamenten in Gyps. — Federzeichnen und Aquarellieren.

13) Singen. (*Burgmeier*) 2 St. 1 St. besonders.

Repetition und Erweiterung des Stoffes der I. Klasse. Accordlehre und Einführung in den vierstimmigen reinen Tonsatz. Praktische Anleitung zur Erteilung des Gesangunterrichtes an der Volksschule nach den Lehrmitteln von Rauber und Bürli (II. und III. Heft) 1 St. mit Kl. I. und III. Chorgesang. (S. o. Kl. I.)

III. Klasse.

1) Religionslehre. (*Suter*) 2 St.

Historische Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments, Lesen vieler Partien.

2) Pädagogik. (*Suter*) 4 St.

a. Geschichte der Volksschulpädagogik: Von Comenius bis Pestalozzi. b. Allgemeine Methodik. Spezielle Methodik der wichtigsten Schulfächer, vorab des Sprachunterrichtes und des Rechnens unter Beziehung des Lehrplanes für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau. c. Lehrübungen an verschiedenen Abteilungen der hiesigen Primarschulen. Schriftliche Ausarbeitungen und Referate.

3) Deutsch. (*Suter*) 6 St. 2 St. gemeinsam mit Kl. II.

Gelesen gemeinschaftlich mit Kl. II: Ausgewählte Partien aus Homer's Odyssee (Uebersetzung von Voss). — Goethes Hermann und Dorothea. Schillers Wallensteins Lager und Die Piccolomini.

Allein: Klopstock, Partien aus dem Messias. Oden. — Lessings Hamburgische Dramaturgie (Auswahl). — Goethes Lyrik verbunden mit Lektüre von Partien aus Wahrheit und Dichtung. — Schillers Gedankenlyrik. —

Biographisches über die genannten Dichter. Vieles memoriert. 11 Aufsätze.

4) Französisch. (Fr. *Jäggi* und *Zumbühl*) 4 St.

Mündliche Uebersetzungen aus Schwobs Chrestomathie und damit verbundene Sprechübungen. Aufsätze. Extemporalien, Retroversionen, Diktate. Französische Litteratur (2 St.) Molière. Lektüre des „Geizigen“, „Les deux Prisonniers“ aus „La Bibliothèque de mon oncle“ par R. Toepffer.

5) Englisch. (Fr. *Jäggi* und *Zumbühl*). (2 St.). Wiederholungen nach der Grammatik von Georg. Mangelhafte Hilfsverben, besonders to do, to let, to dare, die umschreibende Form, das Passiv bis § 92.

Diktate, Retroversionen, Memorieren englischer Gedichte. Fortsetzung der „Little women“ von Alcott. Konversation.

6) Italienisch. (Frl. *Flühmann*) 2 St. Syntax nach S. Heim, mit zugehörigen Lesestücken und Uebersetzungen. Gelesen: Etliche Stücke in S. Heim's „Aus Italien“. „Il Burbero benefico“, commedia in tre atti di Carlo Goldoni. „La Gamba di Giovannino“; „La Democrazia della Signora Cherubina“, novelle del Castelnovo. Daran geknüpfte Sprechübungen.

7) Mathematik. (*Stacher*) 3 St.

a. Algebra. 2 St. Die vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Quadrat- und Kubikwurzel. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

b. Geometrie. 1 St.

Stereometrie, Fortsetzung. Repetitionen.

8) Naturkunde. (*Stacher*) 4 St.

a. Mineralogie. 2 St. Beschreibung der bekannteren Minerale. Dynamische Geologie. Uebersicht über die verschiedenen geologischen Zeitalter und die während derselben zur Ablagerung gekommenen Formationen mit Berücksichtigung der allmäligen Entwicklung des organischen Lebens.

b. Physik. 2 St. Optik. Akustik.

Repetitionen der in Klasse II. behandelten Kapitel.

9) Kalligraphie. (*Stacher*) 1 St.

Methodik des Schreibunterrichts mit praktischen Uebungen. Rundschrift.

10) Geschichte. (Frl. *Flühmann*) 2 St.

Schweizergeschichte bis 1803. Relativ eingehend und soweit möglich auf Quellenlektüre gestützt das 13. und 14. Jahrhundert, sowie die Epoche von 1780—1803. Das 15., 16. und 17. Jahrhundert bloß überblicksweise.

11) Geographie. (Frl. *Flühmann*) 1 St.

Das wichtigste aus der astronomischen Geographie, nach Diesterweg.

12) Turnen. (Frl. *Flühmann* und *Zumbühl*) 2 St. 1 St. mit Kl. I. und II.; 1 mit Kl. II. Mit Kl. II. zusammen schwierigere Frei-, Ordnungs und Stabübungen. Für die andere Stunde vide Kl. I.

13) Kunstzeichnen. (*Wolfinger*) 2 St. Fortsetzung im Aquarellieren und Federzeichnen. Methodik des Zeichenunterrichts an der Primarschule.

14) Singen. (*Burgmeier*) 2 St. Repetition und Erweiterung des Stoffes der II. Kl. Praktische Anleitung zur Erteilung des Gesangsunterrichtes an der Volksschule nach Rauber und Bürli I., II.,

III. und IV. Heft. Alles Weitere wie Klasse I. und II. im Chorgesang.

Mit besonderer Klasseneinteilung:

Instrumentalmusikunterricht (Lehrer: *Rödelberger*) 1 St. bzw. 2 Halbstunden für jede Schülerin. (s. u. pag. 23).

Es beteiligten sich daran aus der I. Klasse 15 (8 Violine, 7 Klavier), aus der II. Klasse 9 (5 Klavier, 4 Violine) und aus der III. Klasse 6 (4 Violine und 2 Klavier), also zusammen 16 Violin- und 14 Klavierschülerinnen, darunter 15 Anfängerinnen (12 Violine und 3 Klavier).

A. Violinunterricht: Violinschule von Karl Waßmann I. u. II. Teil, ausgewählte Choräle und Lieder aus dem neuen protestantischen Kirchengesangbuch und dem Gesanglehrmittel von Rauber und Bürli. Uebungen im 2- und 3-stimmigen Zusammenspiel.

B. Klavierunterricht:

Schulen: Hilpert, Köhler, Lebert und Stark und Ruhoff.

Etüden: von Czerny (Ausgabe Germer) I., II. und III. Teil. Döring, C. H. op. 8 und op. 52. Heller, op. 47. Köhler op. 50. Krause, A., op. 9. Löschhorn, op. 66, I. u. II.; ferner Kunz, C. M. 200 Canons.

Vortragsstücke: von Bach, 2-stimmige Inventionen. Beethoven Sonate op. 49, 2 in G., Variationen über ein Thema von Paisiello, 6 leichte Variationen über ein Originalthema Clementi, op. 36. Sonatinen, Hiller, Ferd., op. 117. Lieder und Tänze. Kuhlau, Sonatinen. Mendelssohn, Lieder ohne Worte. Mozart, Sonaten. Reinecke Sonatinen op. 47 u. 98. 30 leichte Klavierstückchen op. 107, Miniatur-Sonaten op. 136. Schubert, Momens musicaux op. 94 und Schumann op. 68 Jugendalbum; ferner Diabelli, A., op. 149. 28 melodische Uebungsstücke zu 4 Händen als Material für die Uebung im 4-händigen Zusammenspiel.

c. Lehrmittelsammlung und Bibliothek der Anstalt.

Im Budget sind für Aeufnung dieser Institute festgesetzt:

Für Lehrmittel im Allgemeinen	Fr. 150
Für Vermehrung der naturwissenschaftlichen Sammlung	„ 150
Für die Bibliothek excl. Buchbinderkosten	„ 300

Die Mitbenützung der Sammlungen der Kantonschule und der hiesigen Bezirksschulen wird uns in entgegenkommender Weise stets gewährt. Die Kantonsbibliothek ist nach dem Reglement den Schülerinnen unserer beiden obersten Klassen gegen Entrichtung des Abonnements von Fr. 3. — zugänglich.

Mit Geschenken haben uns bedacht:
Die hohe Erziehungsdirektion;
Die Verlagsbuchhandlungen Sauerländer in Aarau
und Orell Füssli & Cie., Zürich;
Die naturforschende Gesellschaft Aarau;
Die Aarg. Kantonschule;
Das verehrl. Organisationskomite des Lenzburger Festspieles;
Herr Pfarrer G. Heer in Betschwanden.
Allen Donatoren sei hiemit Namens der Anstalt gedankt.

VI. Aus der Schulchronik.

Das Schuljahr 1891/92 hat fast die gleiche Zahl von Schülerinnen aufzuweisen, wie das vorige. Eine Durchschnittszahl von 22 in jeder der drei Klassen beweist wohl deutlich, daß eine Ausbildung der Töchter über das sechzehnte Altersjahr hinaus ein unabweisliches Bedürfnis ist.

Die erste Klasse hatte natürlich den größten Bestand. 17 traten in dieselbe aus der obersten Klasse der Aarauer Mädchenbezirksschule über; 13 meldeten sich von außen zur Aufnahmeprüfung und zwar 7 von aargauischen Bezirksschulen, 6 von außeraargauischen Schulen. Von den Aargauerinnen konnten 2 definitiv aufgenommen werden (davon eine aus der dritten Klasse, aber mit 9 Schuljahren); 4 provisorisch. Eine (Schülerin der vierten Klasse) mußte abgewiesen werden. Von den Auswärtigen fanden 3 definitive, 3 provisorische Aufnahme.

Zu diesen kam dann noch eine Schülerin unserer vorjährigen ersten, die voriges Jahr nur eine Anzahl von Fächern genommen, nun aber sich entschieden hatte, alle obligatorischen Stunden zu besuchen. Die Gesamtzahl betrug also in der ersten Klasse 30.

Es ist das auf einer Stufe, wo an die Stelle des katechisierenden Unterrichtes mehr und mehr der sokratisierende treten muß und an Stelle der sinnlichen Anschauung vielfach abstrakte Verstandesthätigkeit, fast eine zu große Zahl. Mit einem bis zwei Dutzend, hat einmal ein Schulmann gemeint, sei in diesem Lebensalter der schönste und ersprießlichste Unterricht möglich und gewiß, er hat Recht gehabt. Man sollte doch in jeder Stunde nicht nur ein, sondern mehrere Male zu einer jeden Schülerin kommen und den Lehrstoff dialogisch durcharbeiten können.

Bezüglich des Schülerinnen-Standes verweisen wir im Uebrigen auf die vorstehenden Listen. Aber die erfreuliche Thatsache verdient konstatiert zu werden, daß im Personalbestand der Schülerschaft nicht viele Bewegungen stattgefunden haben: 3 sind im Laufe des Jahres eingetreten, 7 ausgetreten.

Eine musterhaft brave und liebe Schülerin, Anna Meier von Lenzburg, ist uns am 6. Dezember 1891 durch den Tod entrissen worden. Sie hat zwar im Berichtsjahre den Unterricht nicht mehr besucht; schon gegen Ende des vorigen Schuljahres war sie wegen eines katarrhalischen Hustens genötigt, zu Hause zu bleiben. Nach und nach entwickelte sich aus demselben ein Lungenleiden, dem das junge Leben im Anfange des Winters erlag.

Wir führen sie aber gleichwohl hier als unsere Schülerin an, weil sie lange Zeit noch immer hoffte, wieder eintreten zu können und ihren Austritt nicht anders als sterbend genommen. Sie ließ sich den neuen Stundenplan geben, fragte ihre Mitschülerinnen regelmäßig, was in der Schule behandelt werde und arbeitete den Lehrstoff zu Hause durch. Es sollte ihr nicht vergönnt sein, an einer Schule hienieden als tüchtige und pflichtgetreue Lehrerin zu wirken, was allzeit ihr Lieblingswunsch gewesen, aber der Herr Gott, der sie so früh von

hier abberufen, hat ihr in seinem großen Reiche gewiß einen noch viel wichtigern Posten anvertraut.

Verhältnißmäßig viel mehr Veränderungen sind in den Aufsichtsbehörden und im Lehrerstand eingetreten.

Der liebe alte Herr Fürsprech Nieriker, den der Jahresbericht vornen noch als Inspektor für Gesang anführt und der so gewissenhaft und jugendfrisch seines Amtes gewaltet, ist Freitag den 11. März gestorben. Statt seiner wird die Prüfung in Gesang und Instrumentalmusik abnehmen Herr Musikdirektor Fröhlich in Zofingen.

Unsere Kollegin Frl. Jäggi, die seit der Eröffnung unserer Anstalt an derselben, und Jahre lang schon vorher am Institut ununterbrochen gewirkt und die Schülerinnen in das Französische und Englische eingeführt, daß sie sich zeigen durften, mußte, um ihre angegriffene Gesundheit wieder herzustellen, namentlich um Heilung für ihre Augen zu suchen, bei der Direktion um einen halbjährigen Urlaub einkommen, der ihr denn auch in einer Weise erteilt wurde, die Behörde und Lehrerin gleich ehrte. Frl. Jäggi gedenkt nun ihre Lehrthätigkeit mit nächstem Frühling wieder aufzunehmen.

Ebenfalls aus Gesundheitsrücksichten gelangte Frl. Flühmann mit dem Gesuche an die Direktion, es möchte ihr der Turnunterricht abgenommen werden. Es wurde ihr unter bester Verdankung der geleisteten vortrefflichen Dienste entsprochen.

Als Stellvertreterin für Frl. Jäggi wurde von der Direktion gewählt Frl. Zumbühl von Luzern, die nach tüchtiger Vorbereitung an den Schulen ihrer Vaterstadt, durch mehrjährigen Aufenthalt in Frankreich, Italien und England und durch den Besuch hoher Schulen in den betreffenden Ländern sich wissenschaftlich und praktisch in den modernen Sprachen ausgebildet, über ihre Lehrgabe aber in einer Probelektion sich gehörig ausgewiesen hatte.

Der neuen Lehrerin wurde außer dem Unterricht im Französischen und Englischen auch derjenige im Turnen übertragen. Bezüglich der Lehrthätigkeit der Frl. Zumbühl steht es dem Berichterstatter nicht an, dem Urtheil der Inspektoren vorzugreifen. Der Kollegin aber darf ich hier im Namen des ganzen Lehrpersonals das Zeugnis ausstellen, daß mit ihr im Unfrieden zu leben unmöglich gewesen wäre. Seitens der Schülerinnen vollends, mit denen sie nach den ernstesten Unterrichtsstunden als Freundin zwanglos und freundlich verkehrte, hat sie viel Liebe und Dank erworben. Möge auch ihr unser Aarau, das sie nun wieder verläßt, stets in freundlicher Erinnerung bleiben.

Einen neuen Kollegen erhielten wir in der Person des Herrn Frz. Rödelberger, Musiklehrers an der Aarg. Kantonschule, dem der Instrumentalunterricht übertragen wurde.

Die Einführung dieses Unterrichtszweiges ist ein Teil der Reorganisation, von welcher schon im letzten Bericht die Rede gewesen. Als aus Gründen, die auseinanderzusetzen zu weit führen würde, das Werk nicht vom Flecke rücken wollte, da wurde beschlossen, doch auf einem Punkte den Vormarsch zu versuchen. Dies umsomehr, da es galt, bezüglich der nicht eben leichten Einrichtung dieses Faches Erfahrungen zu sammeln. Man durfte unter den obwaltenden Verhältnissen den Unterricht auch nicht obligatorisch erklären. Wenn gleichwohl alsbald 30 Schülerinnen bereit waren, sich zu beteiligen, so erhellt daraus eben nur, wie zeitgemäß der Schritt war, den die Direktion that.

Bis freilich die Geschichte im Blei war, brauchte es viele Sitzungen der Direktion und Kommission. Dank den Männern allen, besonders dem verehrten Herrn Erziehungsdirektor, welche zum Gelingen der Sache beigetragen. Anerkennung verdient das Entgegenkommen der löbl. Schulpflege Aarau,

welche bereitwillig die nötigen Lokalitäten eingeräumt und gegen eine mäßige Entschädigung die Benützung der Klaviere gestattet hat.

Und seitdem ist es der unermüdlichen Energie des Herrn Dr. Fahrländer nun auch gelungen, zwischen der h. Regierung und dem Tit. Stadtrat Aarau den neuen Vertrag zu Stande zu bringen, der unsere Anstalt auf weitere 12 Jahre sichert, sie auf vier Klassen erweitert, den Instrumentalmusikunterricht als Lehrfach einführt etc. Dieser Vertrag, in allen Teilen bereinigt, harret nur noch der Sanktion des hohen Großen Rates und der Einwohnergemeinde Aarau. Möge ihm dieselbe in Bälde zu teil werden; möge dann aber auch bei Feststellung des neuen Lehrplanes der humane Gedanke, mit dem der Erziehungsdirektor die ganze Reorganisation einleitete, festgehalten werden: es solle die Arbeit, die jetzt in drei Jahren bewältigt werden müsse, ohne wesentliche Vermehrung auf vier Jahre verteilt werden.

Nach all den ernsten Fragen möge zum Schlusse noch der fröhlichen Anlässe und Feste gedacht werden, die im letzten Schuljahre vorgekommen sind. Aber wie den Uebergang finden? Da steigt wie gerufen aus der Erinnerung „ein feuchtes Weib hervor“ — das Bild unserer Schweizerreise, bei dessen Anblick man wohl zugleich froh und ernst, ja traurig gestimmt werden kann. Und das ist's ja eben, was wir suchen, so eine gemischte Stimmung als Durchgangsstadium. Die Fahrt ging diesmal nach den klassischen Stätten der Urschweiz; der Tellsplatte, der Axenstrasse, dem Rütli, und dann gedachten wir zum Stoß emporzusteigen und dem ausichtsreichen Frohnalpstock. Der erste Tag ließ sich bis gegen den Abend schön an: wir hatten eine prächtige Fahrt von Luzern aus fast den ganzen See hinauf. In der Telskapelle waren alle von den herrlichen Fresken-Bildern entzückt. Auch die Großartigkeit der Axenstrasse war uns noch vergönnt zu genießen. Von

Sisikon nach Brunnen führen wir mit der Gotthardbahn und bekümmerten uns um den niederrauschenden Regen nicht viel. Es schien ja nicht so bedenklich; nur ein Gewitterregen sei es, hatte man uns in Sisikon gesagt. Und in der That, die helle Sonne kam wieder hervor, da wir von Brunnen nach Axenstein hinaufstiegen. Und selber oben blieb der Himmel noch eine kleine Weile gnädig und gestattete uns, an Uris grünem See und seinem Rothstock mit den leuchtenden Firnfeldern die Augen zu weiden. Ein brausender Weststurm den See herauf, der den Föhn überwältigte und all die Herrlichkeit hatte ein Ende. Von da an Regen, Regen, Regen!

Man wird inskünftig darauf dringen müssen, daß ja alle Teilnehmerinnen sich für den Ausflug mit guten wasserdichten Kleidern ausrüsten oder dann muß die Sache anders an die Hand genommen werden. Bislang fieng man, wenn das schöne Wetter kam, an, zu beraten, ob man reisen wolle und wohin. Dann machte man den Schülerinnen Mitteilung und forderte sie auf, die Erlaubnis der Eltern einzuholen und die Beiträge einzusammeln. Mittlerweile war die Gutwetter-Periode ihrem Ende entgegengegangen und wir gerieten in die kritischen Tage oder geradezu ins schlechte Wetter hinein.

Von nun an sollen die Vorbereitungen rechtzeitig, d. h. bald nach Beginn der Schule getroffen werden, so daß man mit dem ersten schönen Tage abzdampfen in der Lage ist.

In der Censur vom 22. Juli fand eine einfache, aber weihevollere Bundesfeier statt. Nachdem ein vaterländisches Lied gesungen worden, hielt Frl. Flühmann eine Ansprache, die sich durch klare Beherrschung des Stoffes, wie durch Herzenswärme auszeichnete.

Aber unauslöschlich vollends ist in aller Herzen eingeschrieben der 24. Juli, an welchem der Maienzug abgehalten wurde und zugleich zu Ehren des 600sten Jahrestages der Stiftung des ersten Schweizerbundes ein kostümierter Umzug

stattfand. Wo die ganze Stadt mitmachte, wie hätte da unsere Schule zurückbleiben können? Und unsere Töchter haben in der That um die Wette mit den Schülerinnen der andern Anstalten sich wacker gehalten. Welch liebliche Abwechslung boten nicht nach den stolzen Reitergruppen und strammen Kriegerscharen die Bernerinnen und Appenzellerinnen, die Schwyzerinnen, Zugerinnen, Wehnthalerinnen in ihren kleidsamen Trachten! Welch weihevolltes Gefühl ergriff jedermann, als das hehre Hochgebirg dem Blick begegnete, auf dessen höchster Spitze Helvetia thronte, während ringsum an den grünen Hängen die Repräsentantinnen der 22 Kantone ihre Mutter schützend umgaben! Welch farbenprächtiges, harmonisches Bild! Und dann das vergnügliche Schauspiel am Abend, als alle, die adeligen Herren und die gemeinen Hellbardiere und die Helvetia und all ihre Kinder im fröhlichen Reigen durcheinander wogten.

Am Kantonschülerabend, zu welchem Lehrer- und Schülerschaft in freundlichster Weise eingeladen worden waren, wurde mit den einfachen und doch so packenden Festspielen Freys die Schweizer Heldenzeit noch einmal an uns vorübergeführt. Nachdem aber Melpomene mit dem wohlverdienten Lorbeerkrantz sich zurückgezogen, huldigte auch hier wieder die junge Welt der lieblichen Schwestermuse Terpsichore.

Gönnen wir ihr diese unschuldigen Vergnügungen; der Ernst kommt so wie so wieder ungerufen zu seiner Zeit, ja er ist schon da, denn nächster Tage müssen die II. und III. Klasse den heißen Tanz der Wahlfähigkeitsprüfung bestehen.

VII. Mitteilungen aus Schulordnung und Lehrplan.

Jede Schülerin, welche ein oder mehrere Fächer nicht besuchen soll, hat dafür eine schriftliche Erlaubnis von ihren Eltern oder von deren Stellvertretern dem Rektorat einzureichen. Am Ende der II. Klasse haben die Lehramtskandidatinnen ihre Wahlfähigkeitsprüfungen in Weltgeschichte, Geographie, Botanik und Zoologie zu bestehen.

Das Schulgeld beträgt für alle Schülerinnen der Anstalt, gleichviel, ob sie alle oder nur einzelne Fächer besuchen, im Jahr 40 Fr. und ist halbjährlich voranzubezahlen; für die Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek hat jede Schülerin jährlich 3 Fr. zu entrichten. Schülerinnen, welche ein Stipendium beziehen, bezahlen die Hälfte mit zusammen 21 Fr. 50 Cts. pro anno. Dürftigen Schülerinnen kann auf Vorschlag der Lehrerkonferenz Schul- und Bibliotheksgeld von der Direktion erlassen werden.

Ueber Erteilung von Stipendien spricht sich das aargauische Schulgesetz wesentlich dahin aus: Kantonsbürgerinnen können auf Grund eines Dürftigkeitsausweises (wozu auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion Formulare zu beziehen) und eines entsprechenden Schulzeugnisses der Lehrerschaft für drei Jahre Stipendien von höchstens 500 Fr. jährlich erhalten. Die Bewerberinnen müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Stipendiatinnen übernehmen die Verpflichtung, nach absolviertem Seminarkurs in den Dienst der öffentlichen Schule des Kantons zu treten, sofern ihnen dazu der Anlaß geboten wird und darin wenigstens für die Dauer von 4 Jahren zu verbleiben.


Alle Schulabsenzen müssen schriftlich durch die Eltern oder die Kostgeber zunächst bei dem Rektorat und hierauf bei dem übrigen Lehrpersonal, soweit es von den Absenzen be-

troffen worden ist, entschuldigt werden. Für Aussetzung einzelner Stunden bis auf drei Tage ist die Erlaubnis des Rektors, für längere Zeit die des Präsidenten der Direktion einzuholen. Dauert die Absenz wegen Krankheit oder aus andern Gründen mehr als acht Tage, so ist dem Rektor hievon Anzeige zu machen. Jedes unentschuldigte Wegbleiben wird je nach Umständen als Austritt aus der Anstalt betrachtet.

Schülerinnen, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, haben bezüglich der Wahl des Kostortes den Rat oder die Weisung des Rektors zu befolgen. Schülerinnen und Kostgeber, welche Anliegen irgend welcher Art vorzubringen wünschen, haben sich ebenfalls an den Rektor zu wenden. Jeder Klasse ist zur speziellen Beaufsichtigung ihres Verhaltens außerhalb der Schule ein Klasseninspektor aus der Zahl des Lehrerkollegiums vorgesetzt.

Während des Sommersemesters dürfen die Schülerinnen der Anstalt Abends höchstens bis halb 9 Uhr, während des Wintersemesters nur bis halb 8 Uhr auf Straßen und an öffentlichen Orten erscheinen, es sei denn, daß sie von Eltern, erwachsenen Verwandten oder Kostgebern begleitet werden. Die aktive Beteiligung an öffentlichen Tanz-, Turn- und Gesangsproduktionen, sowie an dramatischen Aufführungen ist den Schülerinnen ohne eingeholte Bewilligung des Rektorates untersagt.

Für Lehramtskandidatinnen sind sämtliche Fächer mit Ausnahme von Englisch und Italienisch obligatorisch, für alle andern Schülerinnen dagegen sind sämtliche fakultativ, immerhin so, daß von einem einmal gewählten Fach erst, nachdem dasselbe ein halbes Jahr besucht worden ist, durch das Rektorat auf ein schriftliches Gesuch der Eltern bzw. ihrer Stellvertreter hin dispensiert werden kann. (Reglem. § 10).



Neunzehnter Jahresbericht

über das

Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar

AARAU.

Schuljahr 1891/92.

Ausgegeben

von

J. Suter, d. Z. Rektor.

Litterarische Beilage:

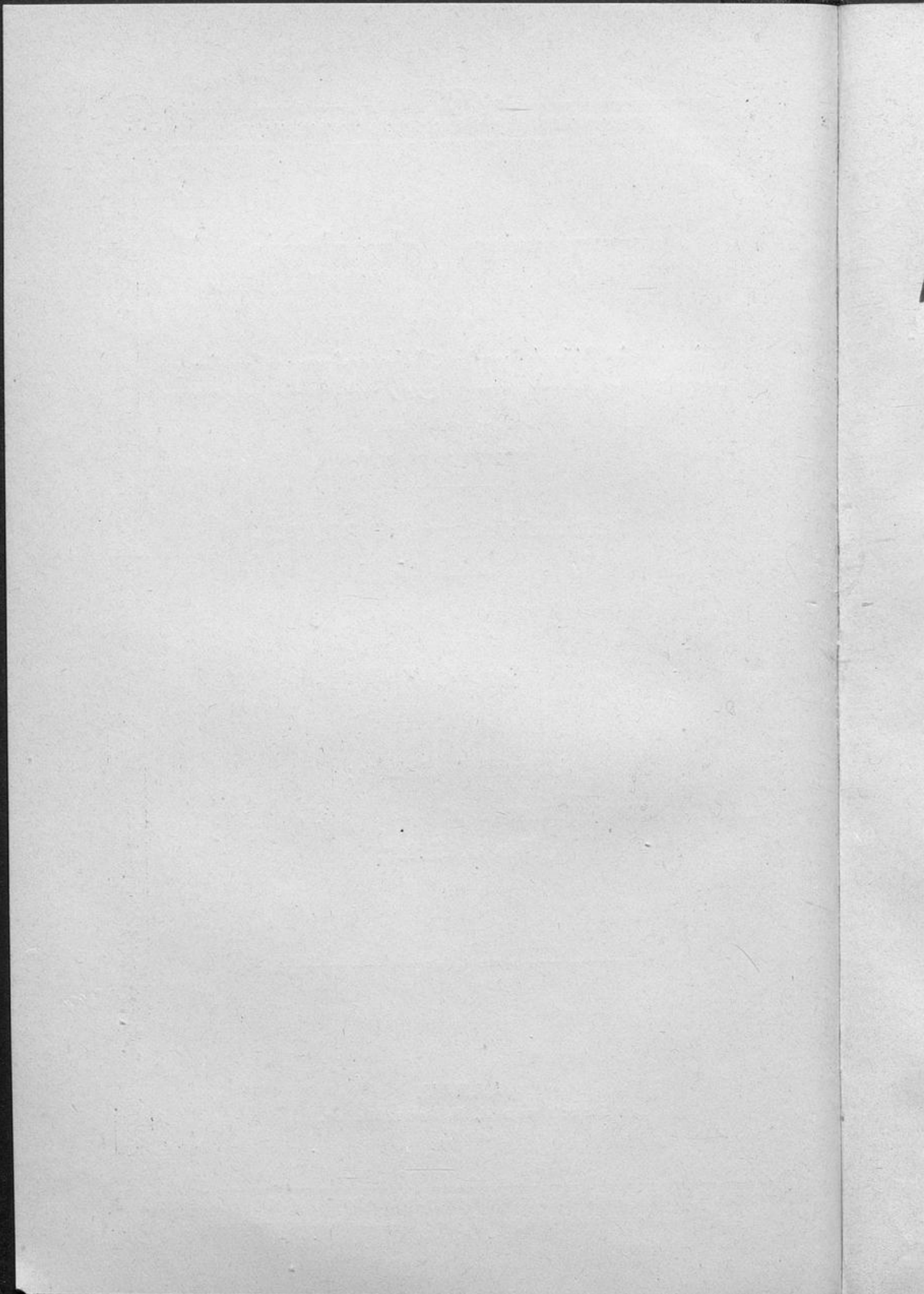
Das Aarauer Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert.

Von J. Suter.

AARAU.

Druck von H. R. Sauerländer.

1892.



Das
Aarauer Schulwesen

im
XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Eine Skizze
von
J. Suter, Rektor.

Aarau.
Druck von H. R. Sauerländer.
1892.



Das Aarauer Schulwesen

im

XVII. und XVIII. Jahrhundert.

In den Nummern 15—17 des Aargauer Schulblattes Jahrgang 1883 hat Herr Sch.-H. Mitteilungen über „Eine neue Schulordnung vom Jahr 1787 in der Stadt Aarau“ gemacht. Interesse an der Sache und der Umstand, daß sich ein Exemplar der betreffenden Schulordnung in MS. auch in meinen Händen befindet,* haben mich bewogen, ihrer historischen Veranlassung und ihren Folgen nachzugehen. Dabei bin ich zu Resultaten gekommen, die ich der Veröffentlichung nicht für unwert halte, zumal in einer Zeit, wo in unserer Stadt Reorganisationen allerorten vorgenommen werden sollen.

Die älteste Aarauer Schulordnung, die auf uns gekommen, stammt aus dem Jahre 1609 und ist, wie die folgenden alle bis zu derjenigen vom August 1770, enthalten im

* Es existieren deren gewiß noch mehrere, was wir einem Beschluß des Schulrates vom 6 Juli 1787 verdanken, dahingehend, es sollen die nötigen „Sätze und Abschnitte aus dem Ganzen ausgezogen, in Form einer Ordnung abgefaßt, MHH. vorgelegt, genugsame Abschriften davon gefertigt und in jede Schul ein Doppel gegeben werden.“ Das „Ganze“ aber ist das Schul-Gutachten, welches im Protokoll von Seite 1—36 steht und 36 Folioseiten füllt.

Bande 560 des städtischen Archivs. Der Umfang ist nicht groß; es ist alles in allem eine Folioseite von 39 cm Höhe und 32 cm Breite, wovon erst noch auf allen vier Seiten ein starker Rand abgeht. Der Eingang des ehrwürdigen Aktenstückes lautet:

„Nachgeschribne Punkten vnd Articul vber gethanes begären myner herren der Praeceptoren von mynen Herrn | Schultheis Rhädt vnd Burgeren alls eyn rächte Schul Ordnung In ihrer Latinischer Schull deren zugeleben, Vff | Montag den 22. May dess 1609. Jahrs sind angesächen vnd vff widerruff bestätigt Wordenn.“

Folgen nun die 10 „Punkten“.

Erstlich habend myn Herren für gut angesehen vnd erkhent, daß eyn Latynische schul sye vnd heysen, vnd die Hrn: præceptores kheynen wär Joch [= auch]* der sye Tütsch zu lehren verbunden syn söllind. „Zwen der sterckisten beyder Klassen,“ bestimmt dann der 2. Punkt, sollen wöchentlich mit einander das Amt eines Custos [d. i. Aufsehers] verrichten u. also soll es „durchuss wie von altemher der Kerinach [der Reihe nach] vmbgahn.“ Punkt 3 verpflichtet einen aus „der anzall der Schulleren“ [das kann doch nur heißen „Schüler“?] die schulstuben zu heizen gegen eine Entschädigung von einem halben Batzen von seiten jedes Schülers. Da aber der Herr Schulmeister von etlichen Schülern das Holzgeld einnehme, so müsse dieser, wenn Mangel an Heizmaterial eintrete, für das nötige Holz aufkommen. Eine Randnote von der gleichen Hand bemerkt hiezu: „Diser Artikel ist verworffen diewyl er dem schulmeister syn pfrund schwinert [= vermindert]. Eines custodis [Aufsehers] ist man mehr mangelbar dann dieses stekenheitzers!“

* Die eckigen Klammern enthalten Zusätze, namentlich Uebersetzungen, des Herausgebers.

Daß das Examen ein altes Institut, erfahren wir aus Punkt 4. Die beiden Herren Prädikanten haben demjenigen in der lateinischen Schule beizuwohnen, der Helfer die „Tütschen“ zu examinieren. Der Klosterschaffner hat an die Fleißigsten Papier als Prämien auszuteilen (5). Nach Artikel 6 haben die Prädikanten wenigstens alle 14 Tage die Schulen zu visitieren. In 7 wird der Modus beschrieben, wie die Lehrer und die Stipendiaten „censuriert“ werden sollen. Art. 8 schreibt vor, es haben die Eltern, Vögte und „gewallthabere“ ihre Kinder zum ersten Mal selber in die Schule zu bringen und dem Lehrer vorzustellen, ansonst die Lehrer sie nicht anzunehmen verbunden seien. Nach längerer Absenz der Schüler ist eine frische Commendation nötig. Punkt 9 handelt vom Singen; wer nicht singen könne, heißt es da, dürfe sich nicht auf den „Lëtner“ setzen. „Es sol auch der Teütsch schulmeyster sich alle wuchen mit synen schuleren, so anfahend lehren singen, zwey mall zu den Latynischen schuleren ins Closter verfügen, die Psalmen vnd Gsang mit eyn anderen zu exercieren, damit nach uud nach das gsang geüfnet [d. i. ausgebildet, vervollkommnet] werde. „Zum Zähendt vnd Letsten. Die wyll vil muhl weschens [= Klatsch] vnbe-grünter [unbegründeter] sachen halb etlicher vnverstendiger Ellteren hinderruckhs vber die Herren præceptores gebrucht werden, da wöllend myn Herren Jedermeniglich alles ernsts gemahndt vnd vermahnt haben, sich desselbigen Innskünfftig (straff zuvermyden) ze überheben, dan man ein vfmerckens vnd die hrn præceptores insöllichen sachen wider derglychen Persohnen handthabenn [= unterstützen], schützen vnd schirmen Ja in allen gebürlichen Dingen fürstahn vnd abhaltung thun werden.

Stattschryber.“

Unten auf dem linken Rand ist bemerkt: N°. Das Reyte ist abgestriekt [= verboten] [u. mit anderer Tinte] vberflüssiges vrloubgeben.

Eine zweiklassige Lateinschule also hatte man in Aarau ums Jahr 1609, eine Lateinschule, an welcher den Lehrern nicht zugemutet werden durfte, einen Schüler Deutsch zu lehren. Das kommt uns heute vielleicht merkwürdig vor, dazumal verstand es sich von selber, kannte man überhaupt keine Bildung ohne Latein. Man erinnere sich doch nur der berühmtesten Lehrer des eben verflommenen XVI. Jahrhunderts, des Valentin Trotzendorf z. B. in Goldberg, in dessen Erziehungsanstalt nur lateinisch gesprochen werden durfte, ja die Knechte und Mägde auch Latein sprachen, so daß man, nach einem Lobgedicht aus jener Zeit, hätte glauben sollen, Goldberg liege in Latium. Oder man nehme auch den Straßburger Johannes Sturm, dessen Bildungsideal ebenfalls die Ciceronianische Latinität war. Darob also darf man sich, wie gesagt, nicht verwundern, wohl aber darüber, daß es in Aarau zu Anfang des XVII. Jahrhunderts schon deutsche Schulen gab. Solche werden in der 1609er Schulordnung zweimal nebenbei erwähnt, in Artikel 4, wo dem Herrn Helfer übertragen wird, „die Tütschen“ zu examinieren und Art. 9, welcher (in der zweiten Hälfte) den „Teutsch schulmeyster“ verhält, mit seinen Schülern behufs besserer Ausbildung im Gesange zweimal wöchentlich ins Kloster zu gehen.

Von zwei deutschen Schulen speziell handelt eine andere Schulordnung des XVII. Jahrhunderts. Sie ist datiert vom 16. März 1677 und hat einen Umfang von zwei kleineren Folioseiten. Die Ueberschrift lautet:

„Das bedenckhen meiner herren der Kleinen Rächten, zu befürderung vnd erhaltung beyd Thüt-

schen Schulen, vff Ratification vnd verbesserung meiner herren Râht vnd Burgeren, in nachfolgende Articull gestellt.“

Auch hier sind wieder 10 Bestimmungen, die zum Teil ganz mit denjenigen der lateinischen Schulordnung übereinstimmen, zum Teil aber Neues bringen.

Eingangs steht die Bestimmung über die Custodes oder Aufseher (= Art. 2 der latein. Schulordn.)

„Des ersten sollendt In der Teutschen schul da die jungen Knaben sindt, zween Custodes geordnet werden“ etc.

Artikel 2. (= 3 der latein.) bezieht sich auf das Heizen. Von der Wahl eines Heizers aus der Schülerschaft steht hier allerdings nichts; es heißt nur „zu winters Zyt sollent die schuler wie von Alter har dass holtz tragen, oder das holtzgelt dafür geben wie bestimbt.“ Aber wenn Mangel an Holz eintrete, müsse der Schulmeister nach Notdurft zuschiessen.

Art. 3. (= 6 der lat.) reguliert die Visitation. Art. 4 stimmt im ersten Theil mit Punkt 8 der lateinischen überein: Die Eltern etc. haben ihre Jugend dem Herren Schulmeister persönlich zuzuführen und zu empfehlen. Aber die schöne Motivierung, die sich dort findet („das man sechen vnd gspüren khöne, die Kinder ihren Elltern anlegen sigindt“) fehlt hier und von einer „früschen Comendation“ nach mehrtägiger unerlaubter Absenz ist auch nichts zu lesen.

Art. 6 (= 9 der lat. Ordn.) handelt vom Gesang.

Art. 10 (= der lat. Ordn.) sagt den Lehrern den Schutz der Behörde zu.

Neu sind also die Artikel 5, 7, 8 und 9.

Aus Art. 5 erfahren wir, daß etliche Eltern gegen

Eronfasten, wo das Schulgeld bezahlt werden sollte, ihre Kinder einige Wochen zu Hause zu behalten pflegten, um dann, unter dem Vorwande, dieselben hätten die Schule nie besucht, der Zahlungspflicht zu entgehen. Da ist denn „hierüber beyden herren schulmeistern erloubt vnd vergünstigt worden, diejehningen fahrlessigen elteren in schrifft zu verzeichnen, den herren Einungeren [den Einungsrichtern] (vff dz sy für mein herren einen ehrsammen Raht betagt [vorgeladen] werdint) Leyden [anklagen] vnd angeben.“

Art. 7 verbietet „den herren Thütschen sowoll alls den Latinischen schulmeistern die nüweren missbruch dess reytens halben, dardurch die jugent vbell versumbt wirt“. Zufällig wissen wir aus der Randnote der lateinischen Schulordnung, daß „reyten“ so viel besagt, als: „überflüssiges vrloub geben“.

Nach Art. 8, ergänzt durch eine Fußnote, dauerte die Schulzeit im Sommer und Winter von Morgens 6 Uhr bis 9 Uhr und Nachmittags von 12—3. Samstag und Dienstag Nachmittag waren frei. Da in Folge dessen im Winter Beleuchtung notwendig wurde, so sollten die Schüler, „wie von Alter har“, Kerzen mitbringen oder das Geld dafür (Art. 9).

Welches war nun das Verhältnis dieser beiden, früher wohl nur Einen, Deutschschule zu den Lateinschulen? Die Schulordnungen sprechen sich darüber nirgends klar und bestimmt aus, aber es finden sich doch einige Andeutungen. Nach der lateinischen Schulordnung Punkt 9 fangen die Schüler der deutschen Schule oder wenigstens ein Teil von ihnen das Singen erst an. Vielleicht möchte sogar die Bestimmung in Punkt 4 von einigem Gewicht sein, daß als Examinatoren für die Lateinschulen die Prädikanten abge-

ordnet werden, für die deutschen Schulen der Helfer. Deutlicher noch sagt die deutsche Schulordnung am Eingang: ... „in der Teutschen schul da die jungen Knaben sindt“.

Ich glaube, aus diesen Stellen darf man wohl schließen, daß die beiden deutschen Schulen die untern Stufen, die Lateinschulen die beiden obern Stufen darstellen, eine Folgerung, die auch noch durch den spätern wirklichen Zustand bestätigt wird. Es ist nämlich so gewesen, d. h. die erste Lateinschule schloß sich an die zweite Deutschschule an, um die Jahre 1767 und 1770. In die untere deutsche Schule durften nach Schulordnung von 1770 keine Knaben aufgenommen werden, als solche, welche wenigstens das 4. Jahr ihres Alters zurückgelegt hatten. Ferner beginnt ein Gutachten aus dem Jahre 1767 mit der Bestimmung: „Es soll kein Knab aus der Teutschen Schul unter den Herr Provisor [das ist in die sogenannte Provisorei oder erste Lateinschule] promoviert werden etc.

Fast noch schwieriger ist die Frage, wann diese Einrichtung in Aarau getroffen worden, daß die Knaben zuerst Eine, später dann sogar zwei deutsche Schulen zu durchlaufen hatten, ehe sie in die Lateinschulen gelangten. Aber auch hier vermögen wir, wenn wir uns recht umschauen, Anhaltspunkte zu entdecken.

Einmal weiß man ja, daß im ganzen XVI. Jahrhundert aller Unterricht, welcher Bildung vermitteln sollte, mit Latein begann. Bei Sturm z. B. mußten die Schüler der 10. Klasse, d. h. der untersten, in die sie mit dem 6. oder 7. Jahre eintraten, gleich anfangen lateinisch zu deklinieren und konjugieren. Man weiß ferner, daß erst die reformatorischen Pädagogen des ausgehenden XVI. und des XVII. Jahrhunderts, Ratich (1571 bis 1635) und der große Comenius (1592—1671) es waren, welche darauf drangen,

daß die Schüler erst mit der Muttersprache bekannt gemacht werden sollen, ehe sie ins Latein eingeführt würden. Oft und viel wird ja des Comenius Wort citiert: eine fremde Sprache lehren wollen, bevor der junge Mensch der eigenen mächtig sei, heiße seinen Sohn im Reiten unterrichten wollen, bevor er gehen könne.

Es wird nun wohl die Aarauer Schulordnung nicht so ganz in der Luft hängen, sie wird vielmehr mit den Ideen jener Reformer in einem ursächlichen Zusammenhange stehen und kann darum — wenn das zugegeben wird — nicht früher geschaffen worden sein. Vielleicht hat gerade Ratich dazu den Impuls gegeben, der ja überall herumreiste, um seine Methode an den Mann zu bringen, u. a. auf seinen Odysseusfahrten auch in unsere Nähe, nach Basel, kam.* Genaueres kann freilich nicht gesagt werden, da wir über die 40 ersten Lebensjahre dieses Pädagogen nur mangelhaft unterrichtet sind, aber es wird doch vor 1610 gewesen sein. Andererseits macht unsere 1609er Lateinische Schulordnung, wenn wir namentlich den Eingang ein Bischen unter die Loupe nehmen, auf uns den Eindruck, als sei sie eine Art Beschwichtigung, eine Garantie, welche die Aarauer Behörden den um die Existenz ihrer Lateinschule besorgten Præceptores auf deren Begehren gaben. Diese Beobachtung, wenn anders sie richtig ist, führt zum Schlusse, daß die deutsche Schule eben im ersten Dezennium des XVII. Jahrhunderts eingerichtet worden war.

Es ist dies eben sehr interessant und verdient konstatirt zu werden; es zeigt, daß die Aarauer neue Ideen aufgriffen und rasch entschlossen verwirklichten, da in Deutschland noch geraume Zeit darum gestritten wurde.

* K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II pag. 8.

Die nächstfolgende Schulordnung ist die „Schulordnung der Lateinischen Schulen von Mein Herren den Schulräthen erneuert, und von Mein Herren den Räthen Rati-
ficiert den 14. Juny 1758“. Es ist nicht das Original, sondern eine anno 1766 angefertigte und von der Stadtschreiberey Aarau beglaubigte Copie. Auf 8 Folioseiten führt sie 18 Artikel auf. Die ersten 6 handeln von den Pflichten der Praeceptores bezüglich ehrbaren Wandels, unparteilicher und humaner Behandlung der Schüler, genauer Pflichterfüllung im Unterricht und in Korrekturen, Einhalten der Schulzeit, angelegentlicher Pflege der lateinischen Sprache und Ueberwachung des Verhaltens der Schüler in und außer der Schule und endlich rücksichtlich der Kontrolle der Absenzen, die entweder mit der Rute zu bestrafen oder, falls die Schule bei den Eltern liegt, den Schulräthen anzuzeigen sind. Die Schule beginnt Vormittags im Sommer mit 7 Uhr, im Winter mit 8 und dauert 2 Stunden, Nachmittags immer mit 12 und dauert 3 Stunden.

Artikel 6 enthält die alte bekannte Vorschrift über persönliche Vorstellung der Schüler. Im Falle mehrtägiger unerlaubter Abwesenheit haben die Eltern die Knaben persönlich zu entschuldigen.

Artikel 7 handelt vom Besuch der Music-Schul, den die Präceptoren zu überwachen haben. [Man hatte nämlich den Unterricht in Musik den Lehrern abgenommen und einen eigenen Singmeister angestellt, dem die Lehrer anfangs 5 Gulden zu bezahlen hatten. Diese „Beschwehrde“ wurde ihnen 1770 auch abgenommen.]

Artikel 8. Die Präceptoren sollen die Knaben in die Sonntagspredigt und Sonntags und Donnerstags in die Kinderlehren führen, dort überwachen und hernach über

das Gehörte examinieren. Die Knaben haben auch Sonntags und Freitags in's „Gebät“ zu gehen, dürfen sich aber nicht auf den Lätner setzen.

Artikel 9 ordnet den Religionsunterricht, der in täglichem Lesen und Erklären eines Kapitels, oder, bei den Anfängern, einer Partie aus einer Historienbibel und wöchentlich zweimaliger Behandlung des Katechismus, bezw. eines Unterweisungsbüchleins bestehen soll.

Artikel 10: „Es soll die Schul jährlich wenigstens zweimahl als Frühlings- und Herbstzeit durch MHH. die Schulrath examiniert werden.“ Den Prüfungen sollen bis zu Ende beiwohnen die beiden Schultheißen, beide Herren Prädikanten, Herr Helfer, wie auch zwei besonders „von MHH. Rath und Burger darzu erwehltten Ehren-Glieder aus dem Rath und Stadtschreiber, samt dem Grossweibel.“ An fleißige Knaben werden Prämien, bestehend in Papier und Geld, ausgetheilt.

Artikel 11. Censur der Lehrer und Stipendiaten.

Artikel 12. Die Promotionen geschehen durch die Schulräte.

Artikel 13 führt auf nahezu 1¹/₂ Folioseiten die Ur- laubszeit und -Tage auf, damit furohin kein Mißbrauch mehr, wie von Zeit zu Zeit hat einreißen wollen, statt- habe. [Für „Mayzug“ 1, für „Bachfischet“ 3 Tage.]

Nach Artikel 14 sollen wöchentlich aus beiden Klassen zwei Censores [offenbar gleich den frühern Custodes] ver- ordnet werden.

Art. 15 stellt Vorschriften auf über das Heizen, welches Sache ist der Präzeptoren. Jeder Knabe bezahlt bey An- fang des Winters 8 Batzen Holzgelt und jeglicher Schul- herr erhält zu seiner „Schulholz-Pension“ noch ein Klafter Tannig Holz gratis.

Art. 16. Ohne Begrüßung und Einwilligung des Amtschultheissen und älteren Pfarrherren sollen die Schulherren sich weder kurz noch lang von der Schul entfernen, um zu predigen oder andere Geschäfte zu verrichten.

Art. 17 reguliert die Visitation, die wenigstens monatlich ein Mal statthaben soll.

In Art. 18 erinnern MHH. die Herren Praeceptores „sonderlich zu treüer, unverdrossener Arbeyt in diesem Pflanz-Garten des Allerhöchsten und zu fleissiger Verrichtung deß Ihnen von Gott auferlegten und von MHH. anbefohlenen schweren Amts und Pflicht“ und sichern ihnen ihren Schutz und Beistand zu.

Die „Latinische Schul Ordnung de Anno 1770“ in 19 §§ stimmt, wenige unbedeutende Erweiterungen abgerechnet, mit derjenigen von 1758 ganz überein. Neu ist § 11, nach welchem an den Examina eine tabellarische Uebersicht der Schüler mit den Fleißnoten aufzulegen ist.

Eine „Teutsche Knaben Schul Ordnung“ vom gleichen Jahre 1770 in 18 Artikeln hat fast überall den gleichen Wortlaut. Es fehlen bloß die Bestimmungen über Unterricht im Unterweisungsbüchlein und Katechismus, sowie selbstverständlich — die Lehrer sind ja hier keine Geistlichen — das Verbot, ohne Erlaubniß zu predigen. Die Schulzeit am Morgen ist dieselbe; Nachmittags aber dauert der Unterricht nur von 12—2. Nur in Herrn Gysi's, d. h. in der obern Schule, wird ein Censor bestellt. Für den Eintritt in Herrn Schmuziger's, d. i. in die untere Schule wird ein Alter von mindestens 4 Jahren gefordert.

Und endlich haben wir von 1770 auch — zum ersten Mal — eine „Töchtern-Schulen Ordnung“ in 16 §§. Von den Frauen Lehrgotten wird nicht minder als von ihren männlichen Kollegen ein ehrbarer, nüchterner und gott-

seliger Wandel gefordert. Im übrigen ist diese Schulordnung fast in allen Punkten der vorhergehenden conform. Die Töchter haben, wie die Lateinschüler, Nachmittags je 3 Stunden. Ausschreitungen, die bei den Knaben in den Bereich der Möglichkeit fallen und darum in der Knabenschulordnung aufgezählt werden, wie das Versäumen der schuldigen Ehrerbietung ehrlichen Leuten gegenüber, das Belästigen derselben mit Schreyen und Geläuff, das Steigen in die Güter oder Unfug in der Kirche, vorab auf dem Lätner, und wofür dort Bestrafung angedroht ist, werden hier gar nicht erwähnt und auch des Censorenamtes ist nicht gedacht.

All diese Schulordnungen des Jahres 1770 enthalten, wie man sich überzeugt haben wird, keine wesentlichen neuen Bestimmungen. Die Wichtigkeit dieser Epoche liegt nach andern Richtungen.

Zum ersten Mal unseres Wissens ist damals das gesamte Schulwesen Aaraus gleichzeitig geordnet und sind auch die Töcherschulen in den Organismus aufgenommen worden. Zum ersten Male auch sind neben den Schulordnungen die in jeder Schule zu behandelnden Pensa spezifiziert aufgeführt, mit andern Worten, sind Lehrpläne aufgestellt worden. Auf sie ist in den Schulordnungen, § 2, mit den Worten hingewiesen: „Es sollen die Herren Praeceptoren [bezw. die „Frauen Lehrgotten“] je und zu allen Zeiten ihre Unterweisung und alle Pensa mit ihren Knaben also eintheilen und fleissig einrichten, wie solche von MHH. den Schul-Räthen jeweilen, je nach Beschaffenheit der Umstände und Zeiten werden verordnet und vorgeschrieben werden.“

Als solcher Lehrplan soll für die Lateinschulen dienen

ein drei Jahre früher (1767) von MHH. den Schulrätthen der Stadt Aarau entworfenes

„Gutachten

Welche von denen in den Schulen der Haupt Stadt Bern eingeführten Pensis für die Lateinischen Schulen zu Aarau möglich und die nothwendigsten seyen? Auch wie solche am füglichsten nach hiesigem Horizont gerichtet und eingetheilt werden können,“ Es umfaßt $6\frac{1}{3}$ Folioseiten. Wer in die Lateinschule des Provisors gelangen will, muß [an der deutschen Schule] ein [Schluß-] Examen bestanden haben und dabei tüchtig genug erfunden worden sein. Von anderswoher kommenden Knaben wird gefordert, daß sie wohl deutsch und lateinisch lesen können, auch den Catechismus und den Donat wenigstens der Ordnung nach erlernt haben. Aus den Anforderungen, die man an die Fremden stellte, erhellt, daß in Aarau auch schon in der II. Deutschschule Latein getrieben wurde. Denn der Donat, dessen Kenntniss man verlangte und der dann im ersten Jahr der Lateinschule repetiert wurde (§ 2 des Gutachtens), ist die durchs ganze Mittelalter hindurch am meisten gebrauchte lateinische Grammatik. In der That wird denn auch in der bald zu besprechenden Schulordnung vom Jahre 1787 unter den Pensa der II. Knabenschule sub 3 und 4 des Lateins gedacht: „. . . . und endlich [sollen] die Knaben im Latein lesen unterwiesen werden. Alle Tage soll eine Stunde zum Lateinlernen, für diejenigen, so wirklich ein Jahr in dieser Schule gewesen [also von Beginn des 4. Schuljahres an] bestimmt sein.“

Das Ziel der beiden Lateinschulen wird in § 2 so bezeichnet: „In Sieben Schuljahren, innert welchen Sie ad Lectiones publicas sollten tüchtig gemacht werden, müssen

Sie folgendes prästieren, wann sie mit der Schul zu Bern in gleichen Schritten fortgehen wollen.“

Auf die Détails des Lehrstoffes kann hier wegen der Beschränktheit des verfügbaren Raumes nicht eingetreten werden. Es genüge also die summarische Bemerkung, daß von lateinischen Autoren gelesen wurden: Eutrop, Erasmus, Phaedrus, Nepos, Vergils Aeneide; im Griechischen hielt man sich an das neue Testament und selbst Hebräisch wurde gelehrt.

In den „Allgemeinen Anmerkungen“ wird dann freilich unter 1 erinnert:

„Das Lateinische muß hauptsächlich getrieben [werden], wann einer darin die gehörigen Progressus gemacht, so wird Er von Promotion ad lectiones publicas nicht ausgeschlossen werden, wan er schon im griechischen und hebräischen nicht so viel prästiert, als zu Bern vorgeschrieben wird.“

Wegen der Masse des vorgeschriebenen Stoffes, heißt es dann weiter, sollten die Knaben alle das Herrenhaus oder Nebenschul besuchen. Man wolle die Eltern hiezu zu bewegen trachten, aber nicht zwingen. Folgen dann noch Uebergangsbestimmungen und methodische Winke. Die 7 Jahre aber sollen zwischen dem Herrn Schulmeister [Lehrer der obern Lateinschule] und dem Provisor so verteilt werden, daß jeder $3\frac{1}{2}$ Jahre bekomme.

In ähnlicher Weise werden die Pensa der deutschen Knabenschule und der Töcherschule namhaft gemacht, ja sogar Stundenpläne für sie ausgearbeitet.

Die 1770er Schulordnungen blieben in Kraft bis 1787.

Ueberblicken wir den Zeitraum vom Erlaß der ersten, also von 1609, bis zu genanntem Jahre 1787 noch einmal, so sind die Schulordnungen zwar nach und nach umfang-

reicher geworden, indem die Regulierung mehr und mehr auf die Details ausgedehnt wurde. Aber im großen Ganzen wurde doch am Bestand der Dinge wenig oder gar nichts geändert.

Das sollte anders kommen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Und hier beginnen nun auch die Quellen reichlicher zu fließen. Nicht nur haben wir die Schulordnung von 1787*, ein stattliches geschriebenes Heft in Quarto von 61 Seiten, sondern es wird auch von jetzt an nach Beschluß des Schulrates ein Protokoll geführt (Protokoll p. 21 und 37), welches bis zum Frühling 1798 reicht.

Um den mir gestatteten Raum nicht zu überschreiten, muß ich von der wörtlichen Wiedergabe der Schulordnung absehen. Ich glaube das um so mehr thun zu dürfen, als fürs erste, wie Eingangs schon bemerkt, ein guter Teil derselben anno 1883 von Herrn Sch.-H. im Aargauer Schulblatt veröffentlicht worden.

Sodann begegnen uns im II. Abschnitt: „Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen“; im III. „Von den Pflichten der Aeltern und Schüler“; im IV. „Von den Examen, Urlaubszeiten, Annahme und Entlassung der Schulkindern und Bestimmung der Monatsgelder“; ferner in den Abschnitten: „Schulaufsicht oder Censur“; „Schulrath“. „Obliegenheiten des Schulrathes“ viele schon von früher her bekannte Bestimmungen wieder. Daneben allerdings auch manche neue und höchst anerkennenswerte Grundsätze und Vorschriften, wie: es sollen die Lehrer gehalten sein, bei den ersten Gründen anzufangen und den Unterricht stufenweise, wie die Schüler in den Kenntnissen wachsen, fortzusetzen

* Das im Archiv befindliche Exemplar ist unrichtig vom 14. April 1788 datiert. Das meinige hat das Datum 14. April 1787, welches sich nach dem Schulratsprotokoll p. 29 als das richtige erweist.

und zu verstärken und nichts Neues eher vorzunehmen, das Alte sei denn gründlich begriffen, ins Gedächtniß geprägt und den Kindern durchaus bekannt gemacht worden. An einem andern Orte wird die Fragemethode empfohlen. Die Schüler sollen deutlich und recht lesen und das Gelesene wieder erzählen, wobei sie der Lehrer korrigiert. Die Sittensprüche sollen sie erklären lernen. Das sind doch gewiß achtungswerte Anläufe, vom gedankenlosen Memorieren loszukommen. Der obligatorischen Stunden sind wenige, bloß 20 in jeder Klasse, dafür aber wird jeder Lehrer verpflichtet, gegen eine mäßige Entschädigung, wenn wenigstens 6 Schüler es verlangen, denselben täglich 1 Stunde Privatunterricht zu erteilen. Das sind die sogenannten Nachschulen, eine Einrichtung, die sich heutigen Tages noch zur Nachahmung empfehlen dürfte. Die Schulpflicht ist deutlich und klar ausgesprochen;* die aufzunehmenden Kinder müssen wenigstens das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, allein sie müssen beim Eintritt fertig buchstabieren können. Dies lernen sie in den privaten Vor- oder Nebenschulen, die immerhin insoweit unter der öffentlichen Aufsicht stehen, als nur Lehrer und Lehrerinnen daran wirken dürfen, die vom Schulrate die Bewilligung erhalten haben und als die gleiche Behörde die Lehrbücher vorschreibt. Nehmen wir an, daß es zum Erlernen des Buchstabierens $\frac{1}{2}$ Jahr bedurfte, so mußten die Kinder also mit $4\frac{1}{2}$ Jahren ob den Elementen der Wissenschaften zu schwitzen anfangen. Sehr früh, ja zu früh. Allein gegen früher, wo sie mit 4 Jahren in die öffentlichen Schulen

* Und es ist der Bestimmung auch Nachachtung verschafft worden, wie eine Anzahl von Vätern erfahren hat, die, weil sie ihre Kinder zu Hause behielten, vor die Censur berufen wurden. (Protokoll pag. 59, 76, 78.)

eintreten mußten, doch ein entschiedener Fortschritt. Die Entlassung geschah stets durch den Schulrat und zwar in der Regel, wenn die Knaben die Realschule, die Mädchen die II. Töchterschule absolviert hatten. Das würde also eine Schulpflicht von 9, bezw. 6 Jahren bedeuten, die Vorschule nicht gerechnet. Ausnahmen wurden nur gemacht, wenn ein motiviertes Gesuch eingereicht wurde und die Gründe triftig genug erschienen. (Prot. 56: wo der Vater sich aber verpflichtet, seinen Sohn noch in die Nach- und Extra-Schul zum Schreiben und Rechnen zu schicken.) Die erforderlichen Bücher, samt dem nötigen Papier, Schreib- und Zeichnungsgeräte sollen von nun an den Kindern gratis ausgeteilt werden, aber wenn etwas verderbt oder verloren gehen würde, so haben es die Eltern auf ihre Kosten unverzüglich wieder anzuschaffen.

Auch der Schulunterricht ist für die Bürgerskinder, die „Täusche“ [d. h. für die von Bürgern tauschweise aus dem Welschland angenommenen Kinder, die darum anderwärts auch „welsche Täusche“ genannt werden], Müllerskinder wie auch des Zieglers und anderer Fremden, die in „Unsern Diensten stehen, Kinder“ unentgeltlich. Kinder der Hintersäßen aber und fremde Kostgänger zahlen ein bestimmtes Schulgeld. Ich schließe die Blumenlese mit den für jene Zeit namentlich, wo die Bürger gegenüber den Fremden in manch einer Hinsicht noch für höhere Geschöpfe galten, herrlichen Worten über die Wahl der Lehrer: „Dem Schulrath wird aufgetragen, die Tüchtigkeit der Pretendenten zu untersuchen und sein Befinden gutachtlich einzuberichten, wobey aber die genaueste Unparteilichkeit solle beobachtet und nur der, so wirklich tüchtig ist erfunden worden, zu diesem vorgeschlagen und erwählt werden kann, und soll: wobey dann wegen der

Consequenz, welche die Bestellung eines weniger tauglichen Lehrers auf eine ganze Geschlechtsfolge haben kann, keine Rücksicht, ob der zu erwählende Bürger oder Fremder sey? zu nehmen seyn wird, indeme das Wohl der mehreren stets dem Interesse eines Einzigen vorzuziehen seyn wird.“

Aber länger müssen wir beim ersten Abschnitt der Schulordnung verweilen, der „Von der Einrichtung dieser Schulanstalt überhaupt“ handelt. Das läßt von vorneherein keine Reglemente plan- und beziehungslos neben einander bestehender oder nur lose verbundener Schulen erwarten, sondern, wie es auf der ersten Seite des Protokolls heißt, statt „der jetzigen Schulanstalten eine denen gegenwärtigen Zeiten und Umständen angemessene systematische Schulanstalt,“ mit Einem Wort etwas aus Einem Guß. Dem Herrn Amts-Schultheiß Wydler, der das Projekt entworfen, hatte dabei „der große Zweck“ vorgeschwebt, „die hiesigen Bürgerskinder in denen zu ihrer künftigen wahren Glückseligkeit und Wohlfarth nöthigen Kenntnissen anzuführen.“

Die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Schulanstalt, so beginnt sein Gutachten, seien allgemein bekannt, so daß eine Untersuchung von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Verbesserung allerdings überflüssig sei.

Und nachdem zum Schlusse noch die finanzielle Tragweite in Untersuchung gezogen worden, folgt der etwas langatmige, aber doch inhaltlich noble Satz:

„Wann nun alles zusammen genohmen, und darbei betrachtet wird, daß das Gemeine Gut zu nichts besserm kan verwendet werden, als um den großen Zweck jeder gut eingerichteten Regierung, solche mag groß oder klein seyn, namlich die Beförderung der wahren Glückseligkeit, der unter derselben lebenden Bürgeren, zu erhalten; wenn

von einer guten Erziehung, gute Bürger und rechtschaffene Hausväter erhalten werden und diese den wahren Reichtum eines Staats, oder einer Stadt ausmachen: wenn der ganze Zweck dieser Anstalt einzig dahin geht, die Kinder der hiesigen blos von ihrem Fleis und Industrie lebenden Burgeren, in denen ihnen zu ihren künftigen Bestimmungen nöthigen Kenntnissen anzuführen, und ihnen durch kürzere Wege den Gang zu weisen, den sie in Folge der Zeit desto leichter gehen können, wenn ihr Verstand und Herz, in der Jugend durch richtige Begriffe von dem, was sie sind, seyn und werden sollen, belehrt worden ist: Wenn die Verwendung dieser Kosten für das Beste des ganzen Publicums geschieht, und reiche Früchte in Folge der Zeit bringen kan; so werden diese Umkosten keineswegs zu regrettiren seyn.“

Fürwahr, Gedanken würdig des großen Aargauers, der ein Jahrzehnt später als Minister der Wissenschaften und Künste an das Ruder der helvetischen Republik berufen wurde, eines Stäpfers, würdig des pädagogischen Reformators, der in jenen Tagen in unsern Landesmarken wohnte.

Der erste Abschnitt der 1787er Schulordnung gliedert das gesamte Schulwesen der Stadt Aarau. Den schon bestehenden beiden deutschen Schulen, den beiden Lateinschulen (der Provisorei und Schulmeisterei), den beiden Töchterschulen und der Singschule fügt er noch zwei neue an: die Schreib- und Zeichnungsschule, in welcher auch das Fach des Rechnens gelehrt werden sollte, für Knaben und Mädchen und eine mit der obern Lateinschule parallel gehende Realschule. Hier werden auch die zu behandelnden Lehrstoffe Klasse für Klasse normiert und es ist namentlich bemerkenswert, wie große Bedeutung den

Realien in allen Schulen beigelegt wird. Schon in der I. Knabenschule sollen einige Realkenntnisse, vornehmlich auf dem Gebiete der Geschichte, erworben werden. Für die II. Knabenschule wird gefordert Schweizergeschichte und Schweizergeographie, einige Kenntnis der allgemeinen Geographie, namentlich Europas.

Zwischen Naturhistorie und Moral wird die Wahl gelassen.

In der III. Knabenschule, d. i. der I. Lateinschule oder Provisorei, sollen die Schüler unterwiesen werden in der allgemeinen Weltgeschichte, sollen Belehrung empfangen über die vier (sic!) Weltteile, über die politische Einteilung Europas und spezialiter über die Nachbarländer Frankreich, Italien und Deutschland.

In der II. Lateinschule, der Schulmeisterei, ist alle Wochen eine Stunde in der neuern Geographie zu erteilen. Die Geschichte soll nach einem lateinischen Compendium behandelt werden.

Die Töcherschule geht auch nicht leer aus. In der obern Abteilung wird in Geographie verlangt „Planiglobium, alle vier Welttheile überhaupt und besonders die Geographie von der Schweiz;

in Geschichte ein kurzer Begriff von der allgemeinen Weltgeschichte und ein detaillirter Abriß von der vaterländischen Historie;

endlich ein kleiner Kurs in der Naturgeschichte, insoweit solches in die weibliche Oekonomiekenntnis einschlägt.“

Die merkwürdige kombinierte Schreib- und Zeichnungsschule, deren eine für die Knaben und eine andere eigene für die Mädchen bestund, hatte besondere Klasseneinteilung.

In derjenigen für Knaben wurde die

I. Klasse gebildet von den Schülern der zweiten Knabenschule und diese empfingen in sechs wöchentlichen Stunden Schreibunterricht.

Die Knaben der Provisorei bildeten die

II. Klasse. Hier wurde vier Stunden geschrieben und zwei gerechnet. Pensum für letzteres die vier Spezies.

Die III. Klasse endlich bestand aus den Knaben der Realschule und Schulmeisterei. Ihnen wurden erteilt vier Stunden Schreiben (in denen sie auch aus dem Kopfe „Aufsätze“ zu machen hatten); zwei Stunden Rechnen (die einfache und zusammengesetzte Regula detri); zwei Stunden Zeichnen an die Realschüler und an alle „ein kurzer Unterricht zu ordnungsmässiger Einrichtung der häuslichen Buchhaltung, darzu nöthigen Rechnungen und Kontoausfertigung“.

Die „Schreibschule für die Töchtern“ zählt nur zwei Klassen:

Pensum der I.: 3 Schreibstunden;

„ II.: 2 Schreibstunden und 1 Rechnungsfunde. Darin werden sie außer den kalligraphischen Uebungen „auch angeführt nach Aufsätzen einen Brief oder aus dem Kopf eigene Aufsätze niederzuschreiben und einen Konto oder Rechnung formiren zu können“. Das Latein wurde im zweiten Jahre der zweiten Knabenschule mit allen Schülern begonnen und täglich darin eine Stunde exerciert. In der Provisorei mußten alle die ganze Grammatik auswendig lernen. Diejenigen, „welche dann in dem lateinischen weiters gehen, und die zu dem Ende eingerichtete Schule besuchen wollen“, erhalten nach dem ersten halben Jahre, also während noch $1\frac{1}{2}$ Jahren, einen intensivern Unterricht in dieser Sprache, besonders durch Lektüre. Nach der Provisorei gabelte dann die Schule;

die in die Schulmeisterei promovierten sollten dort in den gelehrten Sprachen so weit unterrichtet werden, daß sie in dem festgesetzten Alter ad Lectiones publicas in Bern können befördert werden. Sie werden ferner in die alte Geographie und die römischen Antiquitäten eingeweiht.

In der andern Schule aber, der Realschule, und damit kommen wir an den Eckstein der neuen Ordnung, wurde kein Latein gelehrt. In wenigstens drei Jahren kam da außer der Repetition des Katechismus, einem Kurs durch die Geschichte der Apostel und einer Einleitung zur Lesung der Episteln zur Behandlung Vernunftlehre, Naturlehre, Politik (Allgemeine Weltgeschichte, Geographie, Statistik, Geometrie und Anfänge in den mathematischen Wissenschaften) und Spezialia (Anleitung zu einer vernünftigen Lektur, deutsche Sprachlehre und Gellerts Moral).*

Es entsteht nun wieder eine ähnliche Frage, wie anlässlich der Schulordnung von 1609: Woher hatten die Aarauer die Idee einer solchen Realschule bekommen? Denn diese Art von Anstalt war noch ganz jung. Der Gedanke, daß man die Jugend zu nützlichen und im täglichen Leben ganz unentbehrlichen Wissenschaften anweisen solle, wie der Name Realschule, taucht 1739 in Halle zum ersten Mal auf. Ein Prediger Semler war es, der damit hervortrat; er fand Anklang und bis zur Mitte des Jahrhunderts äußerte sich bald da, bald dort einer im gleichen Sinne**. 1747 gründete Julius Hecker die erste bedeutende Real-

* Damit man sich eine klare Vorstellung von der ganzen Organisation machen könne, habe ich eine tabellarische Uebersicht beigegeben, auf die ich hiemit verweise.

** K. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik II p. 132 ff.

schule in Berlin. Seitdem waren 40 Jahre verflossen. Kam der Gedanke wohl aus Deutschland zu uns herüber? Daß die Aarauer jener Zeit mit aufmerksamen Augen auch das verfolgten, was in Deutschland geschah, darf man aus einem Protokoll vom 5. Dez. 1795 schließen, wo es (pag. 123) heißt: „In vielen Bürgerschulen Deutschlands wird Fausts Gesundheitslehre mit Nutzen gelesen.“ Daß nämlich „Bürgerschule“ nichts anderes, als die Verdeutschung von Realschule ist, geht aus dem gleichen Protokoll (pag. 121) hervor: „Der Hauptzweck, auf den Sie ausgingen, war die Uebereinstimmung des Unterrichts mit den Bedürfnissen des künftigen Bürgers unserer lieben Vaterstadt. Sie konnten also nicht die Bürgerschule in ihrer größten Vollkommenheit zum Maasstab nehmen, sondern eine Burgerschule, wie Sie hier in Aaran möglich und zur Bildung unserer Jugend zu ihrer Bestimmung, zu ihren besondern Bedürfnissen und lokalen Verhältnissen nothwendig und nützlich ist.“

Die Knaben sollten nach dem grundlegenden Gutachten (Protokoll pag. 27) „all gegen die Realschul gezogen werden, nur die, deren Eltern wegen besondern Absichten, und vorhin gethanen Erklärung, daß solche in der latinen Sprache geübt werden sollen, sich anmelden, und verlangen, daß sie in die Schulmeisterey promovirt werden möchten, sollen dahin befördert werden.“

Man gedachte mit der Realschul auf das Frühlingsexamen 1788 den Anfang zu machen und es galt nun „Aufsuchung und Vorschlagung eines tüchtigen Subjects.“ (Prot. pag. 27). In Betreff der Auswahl eines Realschullehrers ward aus wichtigen Gründen befunden, daß für ein und allemahl von keinem Geistlichen im Land für diesen Posten die Rede seyn solle“ (Protokoll vom 16. April 1787).

Als Aspirant meldete sich Herr Fischer, alumnus im Hoof zu Zürich. Am 25. Juli 1787 bestand derselbe eine Probelektion, „woran MHH. sich satisfaciert und einmütig befunden haben, es seye dieser Herr Fischer ein für diesen Posten tüchtiger Lehrer und MHHⁿ Räth und Burgeren allerdings für selbigen anzurathen“. Herr Fischer wurde gewählt und ihm der Titel Direktor gegeben.

Es ist ein prächtiges Bild, das man aus dem Protokoll von diesem Manne gewinnt. Er muß wirklich ein Lehrer von Gottes Gnaden gewesen sein. Nach dem ersten Examen, das er mit seinen 34 Realschülern den 24. September 1788 abhielt, erhielt er das Zeugnis, daß seine Zöglinge „in allen stücken, für diese kurze Zeit aufs beste instruiert erfunden worden sind. Es wurde diesennach dem Herrn Director von seite MHH Alles bestverdiente Lob zuerkent, deroselben Zufriedenheit bezeuget, der beste Dank für seinen Fleiß, Eyfer und gute Sorgfalt in Unterweisung dieser Jugend erstattet und Ihme diese Schule nochmalen bestens empfohlen.“

Und solche Anerkennung haben all die halbjährlichen Examina ohne Ausnahme gefunden, die er bis 1796, wo er Aarau verließ, abgehalten hat. Unterm 26. September letztern Jahres steht im Protokoll zu lesen: „Realschul. Abermal zu besonderem Vergnügen MHH. gereichte das von Herrn Director Fischer gehaltene Examen; daher Ihme aller verbindliche Dank und Zufriedenheit erstattet und bezeuget ward; Mit der Versicherung, wie sehr es MHH. schmerze, einen solch würdigen Lehrer verliehren zu müssen; Ihme anbey alles Glück und Seegen und die beste Gesundheit in seinem künftigen neuen Amt anwünschend.“

Dieser ausgezeichneten jungen Lehrkraft und der Sympathie, welche die Mehrheit der Schulräte ohnehin

schon dem Neuen entgegenbrachte, gegenüber amtete an der obersten Lateinschule ein ja gewiß verdienter, aber nun alter Mann, dessen Lehrart nicht mehr in die Zeit hineinpaßte. Der Kampf der beiden Richtungen hätte für die Anhänger des Lateins unter keinen ungünstigern Bedingungen geführt werden können.

Kein Wunder, daß die Realschule aufs prächtigste gedieh. Im Herbst 1788 zählte sie 34 Knaben, die Schulmeisterei nur 4; im April 1789 34 gegen 2 der Schulmeisterei. Die Bänke reichten nicht mehr aus und der „Herr Bauherr wurde ersucht, zu trachten, daß womöglich noch mehrerer Platz in der Realschulstube angebracht werde, damit noch einige Knaben sitzen könnten“.

Einen Monat früher hatte man den Stundenplan der Schulmeisterei so einzurichten beschlossen, daß auch die Lateinschüler den Unterricht an der Realschule besuchen könnten. So finden wir denn gleich den folgenden Herbst (1789) drei Arten von Schülern in den beiden obersten Schulen:

1 Lateinschüler; 4, die Schulmeisterei und Realschule besuchen; 33 Realschüler.

Ein Jahr zuvor, Aug. 1788, war, als es sich um die Besetzung der Stelle eines Knabenlehrers handelte, die Anregung gemacht worden, ob dem neuen Lehrer nicht auch noch aufgetragen werden könnte, wöchentlich den Knaben 1 Stunde in den Anfängen der französischen Sprache zu geben. Darauf ward beschlossen, man sollte trachten, „ein Subject zu finden“, das mit der französischen Sprache so bekannt wäre, daß solches den Knaben in der Realschule wöchentlich „4 Stund Leçon“ in den Anfangsgründen dieser Sprache erteilen könnte, wofür dann ein jeder Knab dem Lehrer monatlich 5 Batzen bezahlen müßte; indessen sollte

dieses dem Unterricht im Deutschen ganz ohne Nachtheil geschehen. Im Spätherbst wurde an die fragl. Stelle Herr Würsten aus Saanen gewählt. Die Wahl war eine glückliche; es wird ihm später einmal bezeugt, „daß er ein kompletter Schulmann seye“. Ob er wirklich französischen Unterricht erteilt, habe ich nicht finden können. Es wogt und brodelte überhaupt in diesem letzten Jahrzehnt vor 1798; Ideen tauchten auf und kämpften miteinander, ohne daß man über den Ausgang des Kampfes Bestimmtes sagen könnte.

Das Latein war bis anhin immer noch in den mittlern 3 Jahren der Schulzeit für alle Schüler obligatorisch gewesen. Im Frühling 1792 wurde darauf angetragen, das Latein für diejenigen, welche es nicht nöthig hätten, ganz wegzulassen. Beschlossen: die Sache vor Rat und Bürger zu bringen.

Im Frühling 1793 aber rückten die Pfarrherren mit einem Gutachten auf, die lateinische Sprache solle auch an der Realschule wieder eingeführt werden. Beschlossen: solches MHH. Rät und Burgern zur Genehmigung vorzutragen.

Der letzte nennenswerte Akt, von dem das Schulratsprotokoll berichtet, war im Herbst 1795 ein verbessertes Projekt über die Pensa der Realschule. Es zeugt das umfangreiche Gutachten von großem pädagogischem Verständnis und geht in der Hauptsache darauf aus, den Lehrplan zu vereinfachen, weil gewisse Pensa von Anfang an zu hoch gewesen, andere sich nunmehr als zu hoch erwiesen, seitdem die Schüler jünger und weniger vorbereitet eintreten. Der Unterricht soll so kurz, so elementarisch und so faßlich als immer möglich sein. Die Vernunftlehre soll wegfallen; Universalgeschichte desgleichen,

da Fassungskraft der Schüler und Zeit nicht langen und ein trockenes Epochengerippe nichts nütze. Geographie sei zu beschränken und die Statistik gänzlich zu streichen. In der Mathematik solle man sich auf Geometrie und Mechanik beschränken, dagegen Hydraulik und Hydrostatik weglassen. In Arithmetik wird eine besondere Vorbildung in den untern Schulen und namentlich praktisches Rechnen gewünscht. Gellerts Moral habe, weil zu hoch, wegzufallen.

Aufsätze sollen gemacht werden statt des Briefschreibens. Dieses ergebe sich nicht aus Formularen, sondern überhaupt aus der ganzen Bildung des Menschen. „Was der Unterricht dabei geben kann, besteht in der Geschicklichkeit, seine Gedanken richtig, leicht und zusammenhängend auszudrücken und diese Kunst kann bei jedem andern Aufsatz erlernt werden.“

Das Gutachten wurde im Herbst 1796 von sämtlichen Schulräten angenommen und Mn. HH. vorzulegen und zu empfehlen beschlossen.

Noch ein halbes Dutzend Seiten im Protokoll und MHH. sind verschwunden, sie haben „Bürgern der Schulkommission“ Platz gemacht und selber an den Anstalten wirken „Bürger“ und „Bürgerinnen“.

Eine neue Zeit ist angebrochen mit ganz veränderten Verhältnissen. Was Aarau aus der alten Zeit herübergerettet, das sind seine Schulen gewesen und die Hochachtung, welche ihm dieselben im ganzen Schweizerland verschafft.





I
E
E
M

e
G
d

P
tr
ge

Die Aargauer Schulen

Vor- oder Nachwort

Einleitende Bemerkungen: Zwecksetzung 4. Abschnitt
Zusammen vom Schuljahr bestimmt. In einzelnen die beiden 11
Klassen der Schulen — Stundenzahl nach 1. — 4. Klasse
x. In die Reihenfolge sind die Jahre bestimmt etc.

I. Kadenschule

Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Zwecksetzung: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Stundenanzahl: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Klassen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrpläne: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrer: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Schüler: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Kosten: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Sonstige Bemerkungen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...

II. Kadenschule

Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Zwecksetzung: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Stundenanzahl: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Klassen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrpläne: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrer: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Schüler: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Kosten: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Sonstige Bemerkungen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...

III. Kadenschule (Provisor)

Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Zwecksetzung: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Stundenanzahl: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Klassen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrpläne: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Lehrer: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Schüler: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Kosten: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...
Sonstige Bemerkungen: Die Kadenschule ist eine 1. Klasse...

V. Kadenschule

IV. Kadenschule oder

(Schuljahr)